



Niederschrift

12. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.03.2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:52 Uhr
Ort, Raum: Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister
Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Becker, Philipp
Busch-Kammer, Saskia
Busse-Braun, Daniela
Feld, Markus
Fretter, Petra
Hektor, Ralf
Krewer, Michael
Schuler, Laura
Schuler, Manfred
Speicher, Tobias
Walle, Anke
Wollscheid, Günter

SPD

Deetz, Karsten
Einsweiler, Anja
Franzen, Hans-Werner
Frey, Christian

Herth, Norbert
Kiefer, Jens
Kuhn, Christian
Müller, Herbert
Schuler, Wolfgang
Willems, Brian

Freie Rössler
Engel, Peter

Verwaltung

Mitarbeiter/in
Albert, Daniel
Gianonatti, Michaela
Gillet, Kerstin
Haag, Nadia
Meumann, Daniel
Rupp, Eduard

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung
Prior, Uwe

Abwesend

Mitglieder

<u>SPD</u>	
Orth, Adrian	entschuldigt
Steuer, Jörg	entschuldigt

<u>Freie Rössler</u>	
Pfortner, Stephan	entschuldigt
Waszut, Harald	unentschuldigt

Sonstige Anwesende:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | ungeändert
beschlossen |
| 2. | Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates | 2019-2024/305
zur Kenntnis
genommen |
| 3. | ABP-Verfahren: Sicherung tagesnaher Hohlräume im Rahmen der Endgestaltung und Wiedernutzbarmachung der TA St. Charles | 2019-2024/278
ungeändert
beschlossen |
| 4. | Sanierung MZH St. Nikolaus, Planungsleistungen III. Bauabschnitt | 2019-2024/274
ungeändert
beschlossen |
| 5. | Abschluss eines Gestattungsvertrags für den "Warndt-Wald-Weg" | 2019-2024/292
ungeändert
beschlossen |
| 6. | Verkehrssicherung Warndt-Wald-Weg | 2019-2024/293
ungeändert
beschlossen |
| 7. | Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln | 2019-2024/296
ungeändert
beschlossen |
| 8. | Reaktivierung Rosseltalbahn | 2019-2024/304 |
| 9. | Haushalt 2021 – Zweckverband Regionalentwicklung Warndt | 2019-2024/301
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/302
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Jahresbericht des Behindertenbeauftragten | 2019-2024/276
zur Kenntnis
genommen |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 12.1. | KiTa | |
| 12.2. | Testzentrum | |
| 12.3. | Grundschule & Nachmittagsbetreuung | |

- 12.4. Haushaltsabschluss
- 12.5. Anfrage bzgl. AG Friedhofssatzung
- 12.6. Abgabefrist für Coronaunterstützung für Vereine
- 12.7. Anfrage über den Sachstand des Spielplatz- und Sportstättenkonzeptes
- 12.8. Premium Wanderweg

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 13. | Steuerangelegenheit | 2019-2024/295
ungeändert
beschlossen |
| 14. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/303
ungeändert
beschlossen |
| 15. | Mitteilungen und Anfragen | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

-
1. **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung** ungeändert
beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

-
2. **Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates** **2019-2024/305**
zur Kenntnis
genommen

Die CDU-Fraktion hat in der konstituierenden Gemeinderatsitzung Günter Wollscheid als Mitglied für den Hauptausschuss benannt.

Mit Schreiben vom 16.03.2021, hier eingegangen am 17.03.2021, hat das Mitglied Günter Wollscheid sein Amt als Mitglied im Hauptausschuss niedergelegt.

Die CDU-Fraktion muss deshalb für den genannten Ausschuss ein neues Mitglied benennen.

Die CDU-Fraktion benennt Petra Fretter als neues Mitglied des Hauptausschusses.

-
3. **ABP-Verfahren: Sicherung tagesnaher Hohlräume im Rahmen der Endgestaltung und Wiedernutzbarmachung der TA St. Charles** **2019-2024/278**
ungeändert
beschlossen

Im Rahmen der Endgestaltung und Wiedernutzbarmachung der TA St. Charles sollen tagesnah verlaufende untertägige Streckenverbindungen von der TA St. Charles nach der ehemaligen TA Warndt sowie zum Standort Ludweiler verfüllt werden, da bei diesen Tagebruchgefahr besteht.

Das Oberbergamt des Saarlandes hat die Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört, ob fachliche Einwände gegen die bergamtliche Zulassung der Sicherungsmaßnahmen bestehen.

Damit sich die Gremien ein Bild machen können, wird Herr Fred Bier als verantwortlicher Sanierungsmanager der RAG MI GmbH die Maßnahme im Vorfeld in einer gesonderten Veranstaltung vorstellen.

Beschluss:

Es bestehen keine fachlichen oder generellen Einwände gegen die bergamtliche Zulassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

**4. Sanierung MZH St. Nikolaus, Planungsleistungen III.
Bauabschnitt**

2019-2024/274
ungeändert
beschlossen

Im Rahmen der Sanierung der MZH St. Nikolaus wurden durch die Gremien der Gemeinde Großrosseln die entsprechenden HH-Mittel zur Verfügung gestellt.

Nach den bereits durchgeführten Sanierungen des Kellergeschosses (Betonsanierung) sowie der Sanierung des Hallentraktes inklusive des Geräteraumes steht nun die Sanierung des Nebenraumtraktes mit Umkleiden, Duschen sowie sonstigen zugehörigen Räumen an.

Zwecks Vorlage einer Kostenschätzung zur Baukostenermittlung bzw. zur Erstellung einer Fördergrundlage als HU-Bau mit geplanter anschließender Durchführung der Baumaßnahme ist es erforderlich, die Planungsleistungen zu beauftragen.

Die nachfolgend genannten Honorarangebote liegen der Verwaltung vor:

HOAI Leistungsbild Gebäude und Innenräume

Christian Korczak

Architekt AKS

Elly- Beinhorn- Straße 20

66117 Saarbrücken

Honorarangebot vom 01. Februar 2021

Honorarzone III, Mindestsatz

Leistungsbild nach § 34 HOAI

Grundlagenermittlung	0,00 v.H
Vorplanung	0,00 v.H
Entwurfsplanung	4,00 v.H
Genehmigungsplanung (nicht erforderlich)	
Ausführungsplanung	25,00 v.H
Vorbereitung der Vergabe	10,00 v.H
Mitwirkung bei der Vergabe	4,00 v.H
Objektüberwachung	32,00 v.H
Objektbetreuung	2,00 v.H
Gesamt	77,00 v.H
Umbauszuschlag nach § 6 HOAI	25,00 v.H
Instandhaltungszuschlag § 12 HOAI (Nur auf LPH 8)	30,00 v.H
Nebenkosten § 14 HOAI	6,00 v.H

Honorar Stundensätze für besondere Leistungen	
Auftragnehmer	85,00 € zzgl. Mwst.
Ingenieur / Techniker	65,00 € zzgl. Mwst.
Zeichner / Bürokräft	50,00 € zzgl. Mwst.

Leistungsbild Technische Ausrüstung

WSK Planungsgesellschaft
 Ingenieurbüro für Technische Ausrüstung
 Angela-Braun- Straße 13 a
 66115 Saarbrücken

Honorarangebot vom 18. Dezember 2020

Honorarzone II, Mindestsatz

Leistungsbild nach § 55 HOAI

Anlagengruppen:	GWA	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
	WBR	Wärmeversorgungsanlagen
	RLT	Lufttechnische Anlagen
	ELT	Starkstromanlagen

Grundlagenermittlung	0,00 v.H
Vorplanung	0,00 v.H
Entwurfsplanung	10,00 v.H
Genehmigungsplanung (nicht erforderlich)	
Ausführungsplanung	22,00 v.H
Vorbereitung Vergabe	7,00 v.H
Mitwirken bei der Vergabe	5,00 v.H
Objektüberwachung	35,00 v.H
Objektbetreuung	1,00 v.H
Gesamt	80,00 v.H
Umbauszuschlag (§ 6 HOAI)	20,00 v.H
Nebenkosten (§ 14 HOAI)	4,00 v.H

Honorar Stundensätze für besondere Leistungen	
Auftragnehmer /Ingenieur	85,00 € zzgl. Mwst
Zeichner	55,00 € zzgl. Mwst

Im Rahmen der Vorlage der erforderlichen Kostenschätzung bzw. der erforderlichen HU-Bau zum Förderantrag der Maßnahme III. BA werden vorab die Leistungsbilder Grundlagenermittlung / Vorplanung sowie nachfolgend Entwurfsplanung beauftragt.

Die Beauftragung der einzelnen Leistungsbilder erfolgt stufenweise.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorgenannten Leistungen gemäß Aufstellung an das Architekturbüro Korczak, 66177 Saarbrücken sowie an das haustechnische Planungsbüro WSK, 66115 Saarbrücken, zur Durchführung der Baumaßnahme, stufenweise zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

5. Abschluss eines Gestattungsvertrags für den "Warndt-Wald-Weg" 2019-2024/292
ungeändert
beschlossen

Der Warndt-Wald-Weg wurde vor vielen Jahren eröffnet und sehr positiv angenommen. Nicht nur Menschen aus der Gemeinde Großrosseln, sondern auch viele Menschen von außerhalb kommen in den Warndt, um in unserer Gemeinde zu wandern.

Zur Steigerung der Beliebtheit wurde der bestehende Warndt-Wald-Weg teilweise umgelegt und zusätzlich noch mit einigen weiteren Attraktionen wie Bänken und Tischen, einer Figur, Infotafeln und dem Highlight, einer Grenzschaukel, ausgestattet.

Die Umlegung des Weges hat zur Folge, dass ein neuer Vertrag mit dem SaarForst Landesbetrieb geschlossen werden muss. Der Vertrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Gemeinde hat den Gestattungsvertrag vorab durch ein Rechtsanwaltsbüro prüfen lassen. Dieser kam zu dem Entschluss, dass der Vertrag sehr einseitig zugunsten des Saarfors-tes ausgestattet ist, was aber aus seiner Sicht auch nachvollziehbar ist.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Gestattungsvertrag Nr.: PW-01.1 Benutzung von Waldwegen im Staatswald als Premiumwanderweg „Warndt-Wald-Weg“ abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

6. Verkehrssicherung Warndt-Wald-Weg 2019-2024/293
ungeändert
beschlossen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass den Betreiber eines Waldes im Waldbestand und entlang von Waldwegen für sogenannte walddtypische Gefahren, wie beispielsweise umstürzende Bäume, abbrechende Äste, Unebenheiten, etc., keine Verkehrssicherungspflicht trifft. Diese Gefahren ergeben sich aus der Natur des Waldes und sind für jeden Waldnutzer

absehbar. Wer damit die Entscheidung trifft, den Wald zu nutzen, der erkläre sich auch mit dem Risiko solcher walddtypischer Gefahren einverstanden.

Es sei auch für den Betreiber eines Waldes schlichtweg unmöglich, jegliche Gefahrenquelle, die mit der normalen Nutzung eines Waldes einhergehen, im Vorfeld zu beherrschen.

Lediglich bei sogenannten atypischen Gefahren oder, wenn sich eine walddtypische Gefahr aufgrund einer Extremsituation geradezu aufdrängt, beispielsweise ein herabhängender Ast nach einem Sturmereignis, trifft den Betreiber eine Verkehrssicherungspflicht. Der Betreiber muss die Gefahrenquelle dann ab Kenntnis unverzüglich beseitigen. Der Betreiber „SaarForst“ hat die Verkehrssicherungspflicht vorher an das Ministerium für alle Wanderwege im Saarland übertragen. Diese haben auch die Kosten für die Verkehrssicherungspflicht übernommen. Nach Ablauf des Vertrages wurde dieser nicht mehr durch das Ministerium verlängert. Der SaarForst hat die Verkehrssicherungspflicht deshalb an die jeweiligen Kommunen, als Betreiber der Wanderwege übertragen. Dies gilt natürlich auch für den „Warndt-Wald-Weg“ in unserer Gemeinde.

Hieraus folgt:

📌 **Waldweg:**

Der komplette Wanderweg muss nicht (grundlos) überprüft werden. Dabei ist irrelevant, ob sich der Weg auf deutscher Seite befindet oder auf französischer Seite. Der Besucher, der einen Waldweg nutzt, muss mit den **typischen** Waldgefahren leben. Wie oben dargelegt, gilt etwas anderes, wenn von einer potenziellen Gefahr, beispielsweise einem herunterhängenden Ast, Kenntnis erlangt wird. Dann muss sofort überprüft und eingeschritten werden. Auch sollte nach extremen Wetterereignissen (Orkan, etc.) ggfs. eine vorsorgliche Kontrolle erfolgen, ob eine Baumsturzgefahr besteht. Hier reicht sicherlich eine reine Sichtkontrolle aus.

📌 **Bauliche Anlagen:**

Durch die errichteten baulichen Anlagen (Tische, Bänke, Figuren, Grenzschaukel) wird eine Gefahrenquelle geschaffen, die es üblicherweise im Wald nicht gibt. Man könnte daher durchaus diese baulichen Anlagen als eine **atypische** Gefahrenquelle werten, die eine besondere Verkehrssicherungspflicht auslöst. Die baulichen Anlagen und insbesondere die Umgebung der baulichen Anlage, also der darum liegende Baumbestand, müssen daher regelmäßig überprüft werden, um der Verkehrssicherungspflicht Genüge zu tun.

Gibt es keine Besonderheiten dergestalt, dass man von einem potenziellen Risiko Kenntnis erlangt hat oder eine extreme Wettersituation o. ä. vorliegt, sollten die baulichen Anlagen und der im Umfeld liegende Baumbestand mindestens zweimal jährlich überprüft werden. Bei Kenntnis eines Risikos bzw. nach einer extremen Wettersituation sollte unverzüglich eine Kontrolle erfolgen.

Zudem wird im Hinblick auf die baulichen Anlagen eine **Erstkontrolle** durch eine autorisierte Prüfinstitutionen (z.B. TÜV) gefordert.

Die anfallende VTA-Routinekontrolle ist nach der Betriebsanweisung von Personen durchzuführen, die mindestens über einen Grundlehrgang in der VTA verfügen.

Da hierzu kein eigenes Personal vorhanden ist, muss diese Maßnahme an eine externe Firma vergeben werden.

Hierzu wurden vier vergleichbare Angebote angefordert:

- SaarForst, 45,46 € netto pro Stunde
- Die Holzfäller GbR, 55,00 € netto pro Stunde
- Baumpflege Donner, 57,00 € netto pro Stunde
- Die Baumpfleger, 64,50 € netto pro Stunde

Demnach wäre der SaarForst der günstigste Bieter.

Der Warndt-Wald-Weg hat eine Länge von ca. 17 km. Nach Rücksprache würden pro Kontrolle zwei Personen eingesetzt. Über die Dauer der Kontrollen gibt es bisher noch keine Erfahrungswerte. Auch ist nicht absehbar, wie viele Sturmereignisse und die daraus resultierenden VS-technische Maßnahmen uns pro Jahr bevorstehen.

Die Wegescouts führen außerdem regelmäßig bei Begehungen des Weges Sichtkontrollen durch.

Beschluss:

Der SaarForst Landesbetrieb als günstigster Bieter, wird für die Durchführung der VTA-Routinekontrollen und die VS-technische Maßnahmen beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln

2019-2024/296
ungeändert
beschlossen

Das Vergnügungssteuergesetz des Saarlandes (VgnStG) ist am 31.12.2020 ausgelaufen. Nach dem Außerkrafttreten des VgnStG zum 01.01.2021 fehlt es der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013 am notwendigen Mindestinhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dies hatte zur Folge, dass die o.g. Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2021 nichtig wurde.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2020 wurde die Verwaltung deshalb mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer neuen Vergnügungssteuersatzung beauftragt.

Diesen Auftrag zur Neufassung einer neuen Vergnügungssteuersatzung für die Gemeinde Großrosseln ist die Verwaltung mit dem beigefügten Entwurf nachgekommen. Wesentliche Änderungen gegenüber der alten Satzung ergaben sich einerseits in der Höhe der Steuersätze für die Veranlagung von Geldspielgeräten/Apparaten mit Gewinnmöglichkeit. Hier schlägt der Hauptausschuss des Gemeinderates vor, den Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit 22 vom Hundert des Einspielergebnisses und
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten mit 20 vom Hundert des Einspielergebnisses

festzusetzen.

Andererseits wurde auch die Steuerschuldnerschaft sinnvollerweise ausgeweitet. Nunmehr haftet – neben dem eigentlichen Veranstalter (Halter) – auch der Eigentümer des jeweiligen Apparates. So kann fortan auch der Spielhallenbetreiber bzw. auch Gaststätteninhaber – neben dem Automatenbetreiber – zur Zahlung der Vergnügungssteuer herangezogen werden.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag empfiehlt jedoch nach rechtlicher Überprüfung, möglichst im aktuellen Jahr 2021 keine Änderung der materiellen Rechtslage vorzunehmen.

Insbesondere sollte gerade bei der Festlegung der einzelnen Steuersätze, die bis Ende 2020 geltenden Steuersätze des Vergnügungssteuergesetzes beibehalten werden. Mit der neu Inkraftsetzung einer Vergnügungssteuersatzung sollte gerade erstmal keine „Schlechterstellung“ der Steuerpflichtigen und damit Unsicherheiten und Diskussionen hinsichtlich der Zulässigkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens der einzelnen gemeindlichen Satzungen erfolgen.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

8. Reaktivierung Rosseltalbahn

2019-2024/304

Die saarländische Landesregierung befindet sich derzeit in der finalen Phase der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans ÖPNV (VEP-ÖPNV). Im VEP-ÖPNV wird – neben der Reaktivierung und des Neubaus verschiedener anderer Schienenstrecken – auch die Reaktivierung der Rosseltalbahn (Saarbrücken - Großrosseln) begutachtet. Im Sommer 2021 soll der VEP-ÖPNV plangemäß fertiggestellt und von der Landesregierung verabschiedet werden. Sobald der Gemeindeverwaltung der finale VEP-ÖPNV vorliegt, wird dieser den Mitgliedern des Gemeinderates ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Bereits in der jetzigen Planungsphase ist es aus Sicht der Gemeindeverwaltung sinnvoll und notwendig, eine Stellungnahme der Gemeinde zur Reaktivierung der Rosseltalbahn bei den zuständigen Ministerien einzureichen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt hierzu folgende Stellungnahme vor:

„Im Zuge der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans ÖPNV (VEP-ÖPNV) wird – neben der Reaktivierung und des Neubaus verschiedener anderer Schienenstrecken – auch die Reaktivierung der sog. Rosseltalbahn (Saarbrücken - Großrosseln) begutachtet. Die Reaktivierung der Schienenstrecke und die Einrichtung der Rosseltalbahn als Stadtbahn ermöglichen in effizienter Weise, eine Direktverbindung von der Grenzgemeinde Großrosseln in die Innenstadt von Saarbrücken im 30-Minuten-Takt mit einem dichten Haltestellennetz (Bahnhof Großrosseln, Haltestelle Velsen etc.) einzurichten.

Solche Direktverbindungen steigern die Attraktivität des saarländischen ÖPNV insgesamt um ein Vielfaches. Realistischen Berechnungen zufolge weist die Rosseltalbahn ein *Nachfragepotential von 1.100 bis 2.700 Fahrgästen pro Tag (!)* auf. Dies bedeutet nicht nur eine dringend notwendige Entlastung für die unter dem gestiegenen Verkehrsaufkommen der letzten Jahrzehnte leidenden Ortsdurchfahrten, sondern auch hohe Umsatz- und Entwicklungspotenziale für den regionalen und den grenzüberschreitenden ÖPNV.

Durch die Reaktivierung der Rosseltalbahn und dem damit verbundenen Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur erfährt die ehemals vom Bergbau geprägte Gemeinde Großrosseln eine dringend benötigte Aufwertung und Attraktivierung für junge Familien und Berufspendler, die ihre Wohnsitzentscheidung vor allem auch von der Qualität der regionalen ÖPNV-Anbindung abhängig machen. Hier ist besonders hervorzuheben, dass das – auf Grundlage neutraler Analysen – ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Rosseltalbahn

mit 2,2 ein ausgesprochen hohes und zugleich das *beste Nutzen-Kosten-Verhältnis* im Vergleich aller infrage kommenden Reaktivierungsmaßnahmen aufweist. Dies spricht auch aus der gesamtwirtschaftlichen und saarländischen Perspektive für die enorme volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Investitionen von geschätzt 41 Mio. Euro. Den Kapitalkosten stehen zahlreiche Vorteile wie Einsparungen bei den Reisezeiten, Einsparungen bei den Unfallkosten, Einsparungen bei den Schadstoffemissionen und Einsparungen bei den CO₂-Belastungen entgegen. So erbringt die Reaktivierung der Rosseltalbahn vor dem Hintergrund der verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Effekte damit auch einen enormen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zu den CO₂-Klimazielen.

Darüber hinaus sprechen noch zwei weitere wichtige Aspekte für eine zügige Streckenreaktivierung Großrosseln - Saarbrücken.

Zum einen besteht ein hohes Chancenpotential mit Blick auf die enorme Grenznähe der Warndtgemeinde Großrosseln zu Frankreich und die Attraktivität der grenzüberschreitenden Verkehre in der Region. Die Rosseltalbahn könnte nämlich sogar grenzüberschreitend nach Frankreich in Form eines sogenannten Ringverkehrs ausgebaut werden. Dadurch könnten zahlreiche, französische ÖPNV-Nutzer problemlos in die Großregion Saarbrücken einpendeln.

Der zweite Aspekt betrifft die Vorteile bei der Abstimmung der Landes- und Gemeindeplanung. Vor dem Hintergrund, dass der Ortskern von Großrosseln in den kommenden Jahren ohnehin entwickelt und saniert werden soll, ist ein nun zügiger Entscheidungsprozess zur Reaktivierung der Rosseltalbahn sinnvoll und dringend geboten, da zahlreiche mit der Reaktivierung im Zusammenhang stehende, bauliche Maßnahmen (wie die Errichtung von Park-and-Ride-Systemen, der Anschluss von Haltestellen etc.) im Zuge der Ortskernsaniierungsplanung bereits heute mitberücksichtigt werden könnten. Die Gemeinde Großrosseln möchte dem Land daher hiermit eine schnelle Kooperation zusichern, um eine Planungsabstimmung und eine Verkürzung bzw. zügige Umsetzung der geplanten Zeitschiene (geschätzt vier bis zehn Jahre) zur Reaktivierung der Rosseltalbahn gemeinsam mit der saarländischen Landesregierung zu gewährleisten.“

Das Mitglied Michael Krewer (CDU) verliest für die CDU-Fraktion hierzu einen Erweiterungsantrag, der die Stellungnahme an das Ministerium zusätzlich ergänzen soll. (siehe Anlage).

Sowohl die SPD-Fraktion als auch die Fraktion der Freien Rossler befürworten den Erweiterungsantrag.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme, unter Berücksichtigung des Antrages der CDU-Fraktion, zur Reaktivierung der Rosseltalbahn an die zuständigen Ministerien weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

Der Zweckverband Regionalentwicklung Warndt hat den Entwurf seines Haushaltes 2021 übersandt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Absatz 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Absatz 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Beschlussfassung des Haushaltes 2021 des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt werden keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

**10. Sitzung der Verbandsversammlung des
Wasserzweckverbandes Warndt**

2019-2024/302
ungeändert
beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 13. April 2021 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 13.04.2021 werden keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

11. Jahresbericht des Behindertenbeauftragten

2019-2024/276
zur Kenntnis
genommen

Der Jahresbericht des Behindertenbeauftragten ist als Anlage beigefügt. Fragen hierzu erfolgten nicht.

12. Mitteilungen und Anfragen

12.1. KiTa

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Umbau der Alten Schule im Zeitplan liege. Die Baugenehmigung läge bisher jedoch noch nicht vor. Mit dieser rechne man nächste Woche, sodass die erste Gruppe der KiTa am 06.04.2021 in die neuen Räumlichkeiten umziehen könne. Die Kosten für den Umbau belaufen sich auf circa 86 Tsd. Euro. Somit sei der finanzielle Rahmen eingehalten worden.

Außerdem informiert er darüber, dass für die KiTa Dorf im Warndt zwar das Brandschutzgutachten vorläge, die Genehmigung von Saarbrücken jedoch noch ausstehe. Da man nicht wisse, wann die Genehmigung kommt, werden vorsorglich Kündigungen ausgesprochen. Sollte diese rechtzeitig vor dem Datum der Kündigung eingehen, können die Kündigungen storniert werden.

12.2. Testzentrum

Ab dem 30.03.2021 wird es in der Rosseltalhalle ein Corona-Testzentrum geben. In dieser Kalenderwoche wird dienstags und donnerstags getestet. Ab der Kalenderwoche 14 fallen die Testtage auf Dienstag und Freitag. Getestet wird jeweils von 17.00 -20.00 Uhr. Die Testungen werden vom Deutschen Roten Kreuz durchgeführt. Des Weiteren werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Termine können online über www.testzentrum.grossrosseln.de gebucht werden. Zur Testung ist der Personalausweis mitzubringen.

12.3. Grundschule & Nachmittagsbetreuung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Anzahl der KiTa-Kinder dazu führt, dass spätestens in drei Jahren im Grundschul- und Nachmittagsbetreuungsbereich die Problematik des Platzmangels eintreten wird.

12.4. Haushaltsabschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Haushalt 2020 durch die Kommunalaufsicht nachrangig bearbeitet wird. Der Grund ist ein noch nicht vom Gemeinderat festgestellter Jahresabschluss 2019. Die finale Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss steht hierzu noch aus.

12.5. Anfrage bzgl. AG Friedhofssatzung

Das Mitglied Günter Wollscheid (CDU) teilt mit, dass die AG Friedhofssatzung im vergangenen Jahr lediglich zwei Mal getagt habe. Er bittet um Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit nach Ostern.

12.6. Abgabefrist für Coronaunterstützung für Vereine

Das Mitglied Michael Krewer (CDU) weist die Mitglieder nochmals auf die Antragsabgabefrist für die Vereine am 31.03.2021 hin. Sobald alle Anträge eingegangen sind, werden diese in einer Tabelle erfasst. Die Verteilung der Gelder soll, wie bereits festgelegt, überfraktionell entschieden werden.

12.7. Anfrage über den Sachstand des Spielplatz- und Sportstättenkonzeptes

Das Mitglied Christian Frey (SPD) bittet um Mitteilung des Sachstandes zum Sportstättenentwicklungs- und Spielplatzkonzept.

Der Vorsitzende antwortet, dass das Sportstättenentwicklungskonzept in den letzten Zügen sei und er hoffe, dass dieses in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden kann. Das Spielplatzkonzept sei jedoch noch in Bearbeitung

12.8. Premium Wanderweg

Das Mitglied Karsten Deetz (SPD) merkt an, dass der Premiumwanderweg oft von Motocrossfahrern genutzt werde. Hier sollte man den Saarforst darauf hinweisen, dies im Auge zu behalten und bei vermehrtem Auftreten von Fahrspuren ggf. bauliche Änderungen am Wanderweg in Betracht zu ziehen, damit dies unterbunden werden kann.

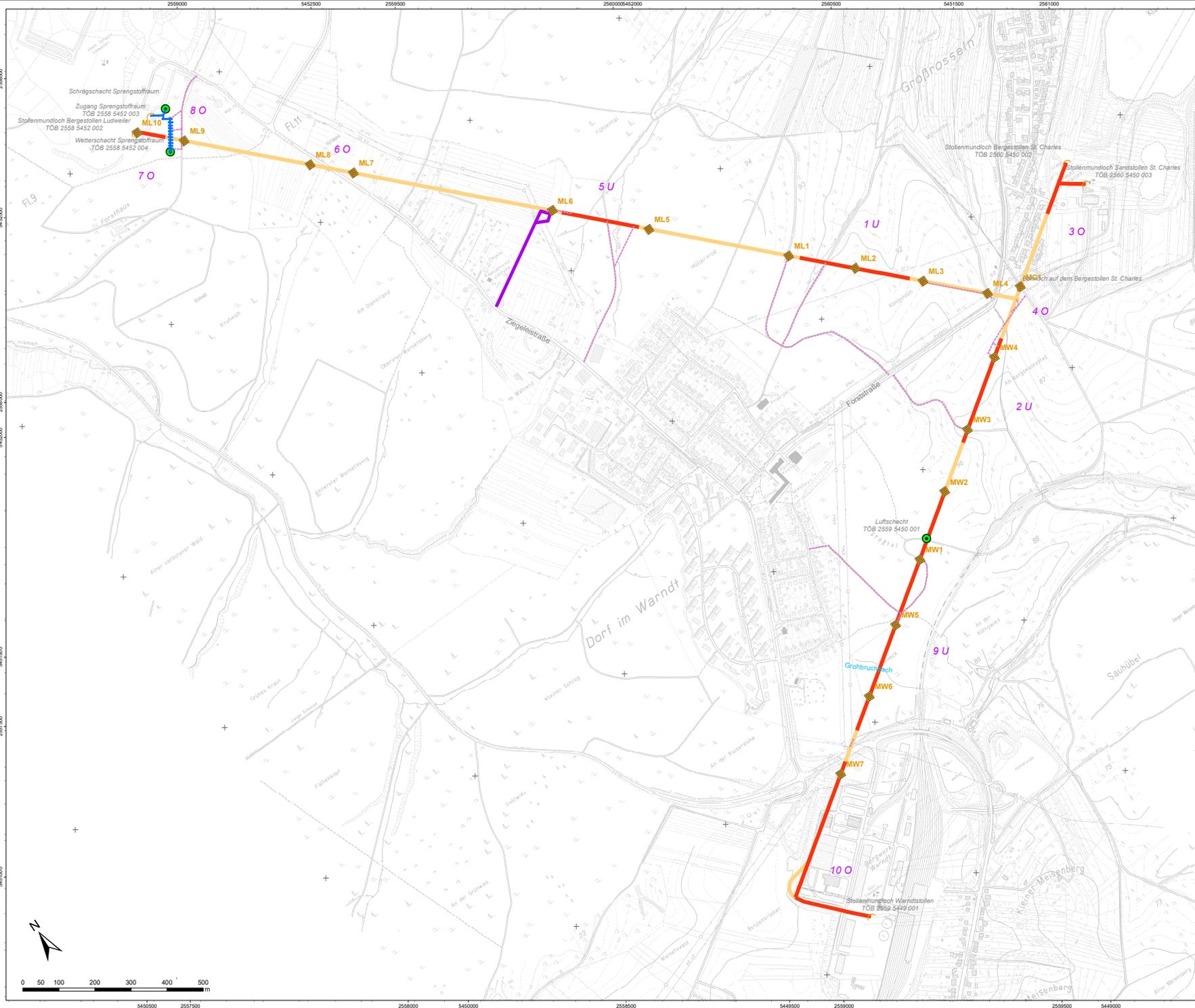
Der Vorsitzende teilt mit, dass er den Wegescout darüber informieren wird.

Nichtöffentlicher Teil

Anlage 1

Übersichtslageplan mit Ausweisung der
Bearbeitungsabschnitte

Maßstab 1:10.000



Legende

**Stollenachsen
Tagebruchgefahr**

- ja
- nein

Zuwegungen

- Sprengstoffraum
- Abmauerung
- Neubau erforderlich
- - - Zufahrt Bohrgerät

Detaillierte Ausführungsplanung der Verfüllung des Stollensystems Warndt

Auftraggeber:
RAG Aktiengesellschaft

Bearbeitung:
**Büro Saar
Provinzialstraße 1
66806 Ensdorf**

Rangunterlage:
**Büro Saar
Provinzialstraße 1
66806 Ensdorf**

Übersichtslageplan mit Ausweisung der Bearbeitungsabschnitte

Auftrags-Nr.: 0002.0110 Maßstab: 1: 5.000
 Datum: Juli 2020 Anlage: 1

ibg
 Ibg - Abtbergbau GmbH
 Konrad-Zuse-Strasse 4
 Technologie-Quartier
 D-44091 Bochum
 Tel.: 0234 / 93 02 12 - 0
 Fax: 0234 / 93 02 12 - 38
 www.ibg-bochum.de

Gestattungsvertrag Nr.: PW-01.1

Benutzung von Waldwegen im Staatswald als Premiumwanderweg „Warndtwaldweg“

Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
dieses vertreten durch den SaarForst Landesbetrieb, dieser vertreten durch den
Leiter des Geschäftsbereiches 3 „Liegenschaften, Dienstleistungen“ Herrn Uwe
Tobä, Klingelfloß, 66571 Eppelborn,

im Folgenden „SaarForst“ genannt,

und

die Gemeinde Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde
Großrosseln, Herrn Dominik Jochum, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln

im Folgenden „Berechtigter“ genannt,

**schließen nachstehende Aktualisierung des Gestattungsvertrages Nr. PW-01
„Premiumwanderweg Warndtwaldweg“ vom 02.07.2015, welche diesen
vollständig ersetzt und unter der Vertragsbezeichnung PW-01.1 fortgeführt
wird.**

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) SaarForst gestattet dem Berechtigten, vorbehaltlich der Einholung aller erforderlichen rechtlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Genehmigungen durch den Berechtigten, ab 01.12.2020 auf unbestimmte Zeit unentgeltlich auf landeseigenen Waldgrundstücken im Forstrevier Überherrn den Premiumwanderweg „Warndtwaldweg“ zu betreiben.
- (2) Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf den im anliegenden Lageplan (**Anlage 1**) rot eingezeichneten Streckenverlauf.
- (3) Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages

§ 2

Gestattungsumfang

- (1) Die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftsweg des SaarForst hat grundsätzlich Vorrang vor der zusätzlichen Nutzung als Premiumwanderweg. Insofern kann daher die Gestattung im Einzelfall entsprechend der jeweiligen waldgesetzlichen Regelung, bzw. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung eingeschränkt werden.
- (2) Eine Widmung des Waldweges zum öffentlichen Weg erfolgt nicht.
- (3) Der Berechtigte darf eine mit dem Vertragszweck zusammenhängende Beschilderung nur in Absprache mit der örtlich zuständigen Forstrevierleitung des SaarForst anbringen. Dies gilt sowohl für die Art der Beschilderung, wie auch die Art der Anbringung. Sofern die Zustimmung der Revierleitung zur Anbringung der Schilder an Bäumen vorliegt, sind dazu ausschließlich Weichmetallnägeln (Alunägeln) zu verwenden.
- (4) Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie z.B. Ruhebänke, Stege, Rastplätze, etc., sowie ein Ausbau oder die sonstige Veränderung der vorhandenen Waldwege sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des SaarForst zulässig. Dazu hat der Berechtigte eine Dokumentation der baulichen Anlagen (Liste, Fotos, GPS-Daten) vorzulegen. Diese Dokumentation und Genehmigung werden Bestandteile des Vertrages.

Die genehmigten baulichen Anlagen entlang des Premiumwanderweges „Warndtwaldweg“ werden durch die in der **Anlage 2** beigefügten Liste über die Bauwerke entlang des „Warndtwaldweges“, sowie der 13 Fotos definiert. Dabei entsprechen die Zahlen auf den Fotos den laufenden Nummern der gelisteten Bauwerke.

- (5) SaarForst gestattet dem Berechtigten, darüber hinaus die Errichtung von weiteren 8 Thementafeln, 7 Bänken, 1 Tisch, 3 Sinnenbänke, 1 Grenzschaukel und 1 Stahlfigur, die von dem Berechtigten im Rahmen eines

„LEADER“-Antrages geplant sind. Die genauen Standorte dieser baulichen Anlagen sind mit der zuständigen Forstrevierleitung vor Ort abzustimmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Berechtigte SaarForst eine Bilddokumentation dieser baulichen Anlagen vorzulegen, die neben Fotos auch die jeweiligen Angaben der GPS-Daten aller Bauwerke enthält. Darüber hinaus hat der Berechtigte eine durchnummerierte Auflistung dieser Bauwerke nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen. Diese Dokumentation und Auflistung werden Bestandteil des Vertrages (**Anlage 2.1**).

- (6) SaarForst behält sich das Recht vor, Dritten Rechte für eine anderweitige Nutzung einzuräumen, sofern diese den Vertragszweck nicht erheblich beeinträchtigen.

§ 3

Bewirtschaftung der Bestände

- (1) Durch die mit diesem Vertrag dem Berechtigten eingeräumten Rechte wird die forstliche Bewirtschaftung der angrenzenden Bestände nicht eingeschränkt. Insofern kann die Gestattung im Einzelfall entsprechend der jeweiligen waldgesetzlichen Regelung bzw. der im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung eingeschränkt werden.

§ 4

Unterhaltung

- (1) SaarForst unterhält den Waldweg nur insoweit, wie er für die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftsweg erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen obliegt eine darüber hinausgehende Unterhaltung dem Berechtigten. Die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen vorher mit SaarForst abgestimmt werden.
- (3) Wird der Weg durch natürliche Einwirkung, wie z.B. Sturm, Windwurf, Starkregen, Erosion, Auswaschungen, etc. oder durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen beschädigt oder zerstört, stellt ihn SaarForst nur in dem Umfang wieder her, wie dies für die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftsweg erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen obliegt die Wiederherstellung des Weges und der dazugehörigen Anlagen dem Berechtigten und ist vorher mit SaarForst abzustimmen.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht / Bauliche Anlagen

- (1) SaarForst übernimmt keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten verkehrssicheren Zustand der ausgewiesenen Waldwege. Eine Verkehrssicherung durch SaarForst erfolgt nur, soweit sie für die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftsweg erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen übernimmt der Berechtigte mit Beginn des Vertragsverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für die Waldwege, der dort befindlichen baulichen Anlagen auf die sich die Gestattung nach § 2 erstreckt, sowie des an diese baulichen Anlagen angrenzenden Baumbestandes auf der Länge einer Baumlänge (gemessen von der Außenkante der Erholungseinrichtung), insoweit wie es für die gestattete Nutzung erforderlich ist, nach den gesetzlichen Vorgaben über die Verkehrssicherung und den Regelungen der „Betriebsanweisung Verkehrssicherung des SaarForst Landesbetriebes“ („BA VS“) in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung von Hindernissen.

Dabei gilt entsprechend der aktuellen Rechtsprechung sowie Punkt 3 „Verkehrssicherungspflicht im Wald“ der „BA VS“, dass der Berechtigte im Waldbestand und entlang von Waldwegen keine Verkehrssicherungspflicht für waldtypische Gefahren übernimmt (da diese grundsätzlich nicht besteht), es sei denn, es handelt sich um atypische Gefahren, die unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden müssen.

Ebenso besteht auch entlang von Waldwegen immer Handlungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht des Berechtigten bei Extremgefahren entsprechend der „BA VS“ Punkt 3.2.1 „Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr“, sowie nach extremen Wetterereignissen entsprechend der „BA VS“ Punkt 3.2.2 „Kontrollen an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen“.

Als waldtypische Gefahren gelten entsprechend dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 02.10.2012 AZ VI ZR 311/11 dabei alle Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

Im Gegensatz dazu zählt der BGH in seinem Urteil zu den atypischen Gefahren des Waldes alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer bzw. vom Verkehrssicherungspflichtigen geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.

- (3) Der Berechtigte hat der zuständigen Forstrevierleitung Kopien der Protokolle des erforderlichen VTA-Monitorings nach der „BA VS“ vorzulegen und dabei die Fristen der „BA VS“ einzuhalten.
- (4) Alle sich aus dem Verkehrssicherungs-Monitoring ergebenden Arbeiten sind mit der zuständigen Forstrevierleitung im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen und

erfolgen auf Kosten des Berechtigten. Der Berechtigte kann die erforderlichen Arbeiten von einem Dritten (Unternehmer) oder auch von SaarForst durchführen lassen. Bei Übernahme der Arbeiten durch SaarForst werden die anfallenden Kosten dem Berechtigten in Rechnung gestellt.

Vor der Durchführung von Maßnahmen an der Bestockung durch Dritte, ist der zuständigen Forstrevierleitung rechtzeitig vorher über den Zeitraum sowie Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Sowohl Zeitraum als auch Art und Umfang der Arbeiten sind mit der zuständigen Revierleitung abzustimmen.

- (5) Der Berechtigte weist SaarForst die technisch-baufachliche Prüfung der baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit durch eine autorisierte sachverständige Prüfinstitution (z.B. TÜV-Saarland) nach. Die schriftlich bestätigte Abnahme durch diese Stelle wird Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 3**). Der Berechtigte legt mit dieser Prüfstelle auch den Turnus der erforderlichen nachfolgenden Regelkontrollen fest. Die Regelkontrollen sind vom Berechtigten in einem Kontrollbuch festzuhalten. Der Berechtigte hat der zuständigen Forstrevierleitung nach jeder Regelkontrolle eine Kopie des Kontrollbuches mit dem entsprechenden Eintrag vorzulegen.
- (6) Die „BA VS“ in der Fassung vom Februar 2013 ist Bestandteil des Vertrages (**Anlage 4**)
- (7) Der Berechtigte verpflichtet sich, Extremgefahren unverzüglich der zuständigen Forstrevierleitung des SaarForst zu melden und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Absperrung zwecks Sicherung der Extremgefahr zu treffen. Der Berechtigte ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Absperrungen, Beschilderungen und Hinweise allein verantwortlich. Art und Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht sind mit der Revierleitung abzustimmen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Berechtigte haftet gegenüber SaarForst, seinen Beschäftigten oder Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aufgrund der Gestattung verursacht werden.
- (2) Der SaarForst Landesbetrieb haftet gegenüber dem Berechtigten nur für solche Schäden des Berechtigten, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadenersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 7

Freistellung

- (1) Der Berechtigte stellt SaarForst, seine Beschäftigten oder Beauftragten von allen durch die Gestattung begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit SaarForst dem Geschädigten nicht nach diesem Vertrag haftet. SaarForst wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Berechtigten anerkennen oder durch Vergleich erledigen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten führt SaarForst nach Abstimmung mit dem Berechtigten, der die SaarForst dabei entstehenden Kosten trägt.
- (3) Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit SaarForst, seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 8

Ausbauklausel

- (1) Der Berechtigte wird, soweit der Ausbau der Wege oder sonstige im Rahmen der Waldbewirtschaftung von SaarForst durchzuführende Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter (z.B. Leitungstrassen) es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und kann von SaarForst oder dem Berechtigten sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. SaarForst wird nur kündigen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes oder Naturschutzbelange eine Beendigung der Gestattung oder die Beseitigung von Anlagen erfordert.
- (2) SaarForst kann jederzeit fristlos kündigen, wenn der Berechtigte eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von SaarForst gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages hat der Berechtigte alle von ihm errichteten baulichen Anlagen, wie z. B. Bänke und Schilder auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit SaarForst es fordert.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Eppelborn, den _____
Für den SaarForst Landesbetrieb
Im Auftrag

Großrosseln, den _____
Für die Gemeinde Großrosseln

Uwe Tobä (Forstdirektor)
Leiter Geschäftsbereich 3

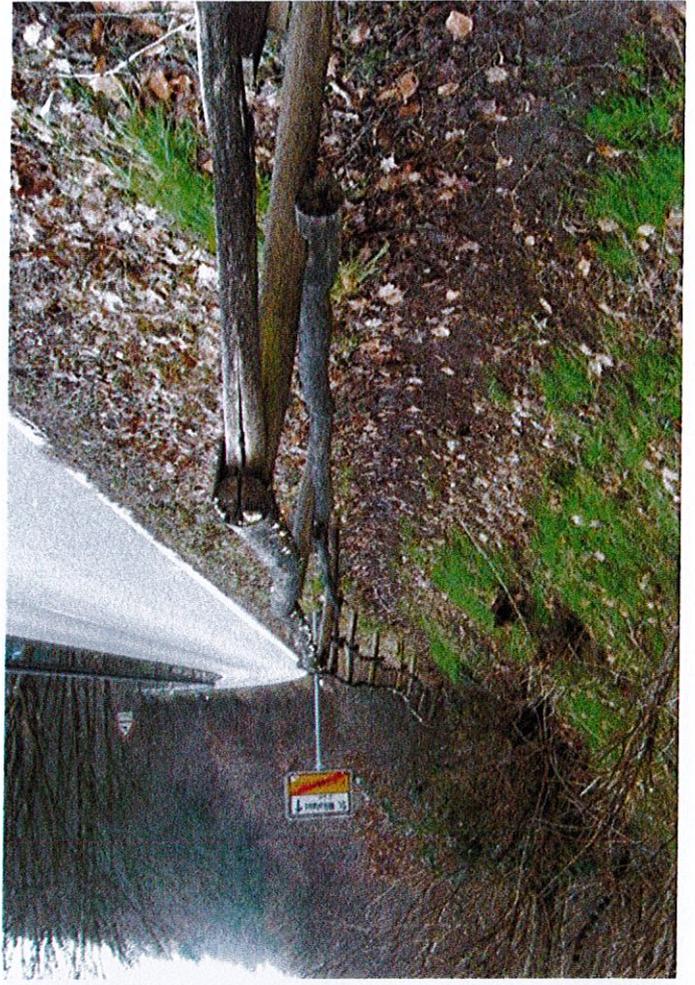
Dominik Jochum
Bürgermeister der Gde. Großrosseln

Anlage 2 PW-01.1

Genehmigte Bauwerke entlang des Premiumwanderweges "Warndtvaldeg"

Lfd. Nr.	Art der Anlage	Gaus-Krüger Koordinaten	Gaus-Krüger Koordinaten	Wanderweg (Name)	Betreiber
1	Geländer	2559389	5448816	Warndtvaldweg (Str. Karlsbr.-St.Nikol.)	Gde. Großrosseln
2	Sitzgruppe	2559849	5449944	" (Sproßmannsquelle)	"
3	Sitzgruppe / Brunnen	2561738	5449718	" (Grohbruchtal)	"
4	Sitzgruppe	2561142	5449070	" (Grohbruchtal)	"
5	Sitzgruppe	2560997	5449007	" (Grohbruchtal)	"
6	Geländer/ Treppe	2559895	5448701	" (Weiher St. Nikolaus)	"
7	Geländer/Treppe	2559949	5448687	" (Weiher St. Nikolaus)	"
8	Sitzgruppe	2560181	5448965	" (Neugelände St. Niko.)	"
9	Sitzgruppe/Geländer	2559142	5448233	" (Weiher Karlsbrunn)	"
10	Treppenfolge ca. 200m/Gel.)	2558540	5448001	" (hi. Wildpark, Abt. 13)	"
11	Sitzgruppe	2558503	5448091	" (hi. Wildpark)	"
12	Sitzgruppe	2557727	5447897	" (Carriere Freyming)	"
13	Weihergeländer	2558410	5448680	" (Weiher Abt. 16)	"

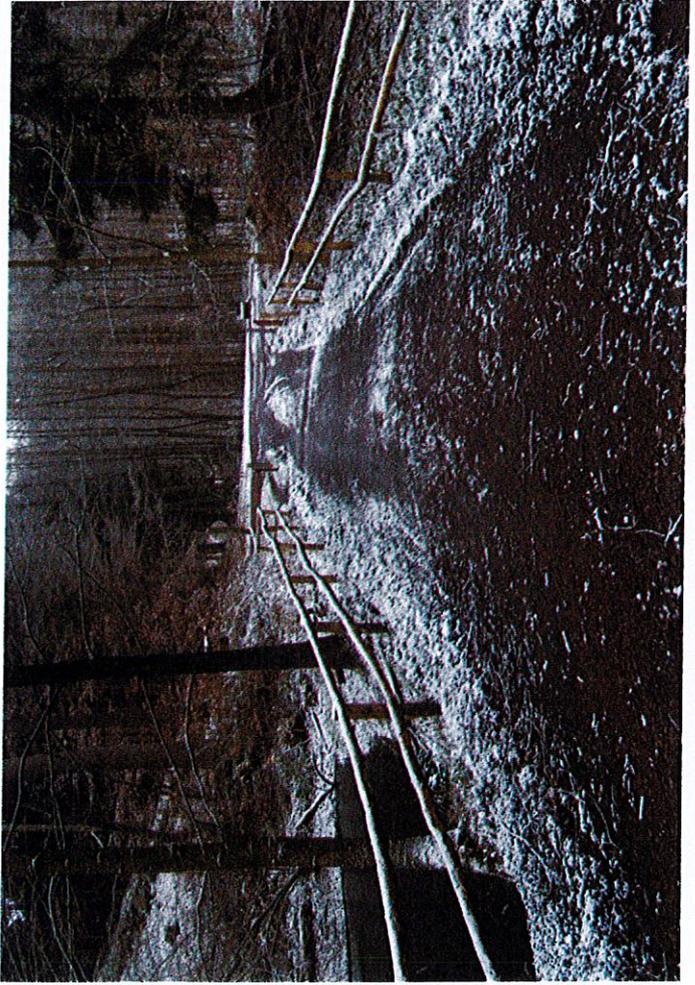
Amalg 2
PW-01.1



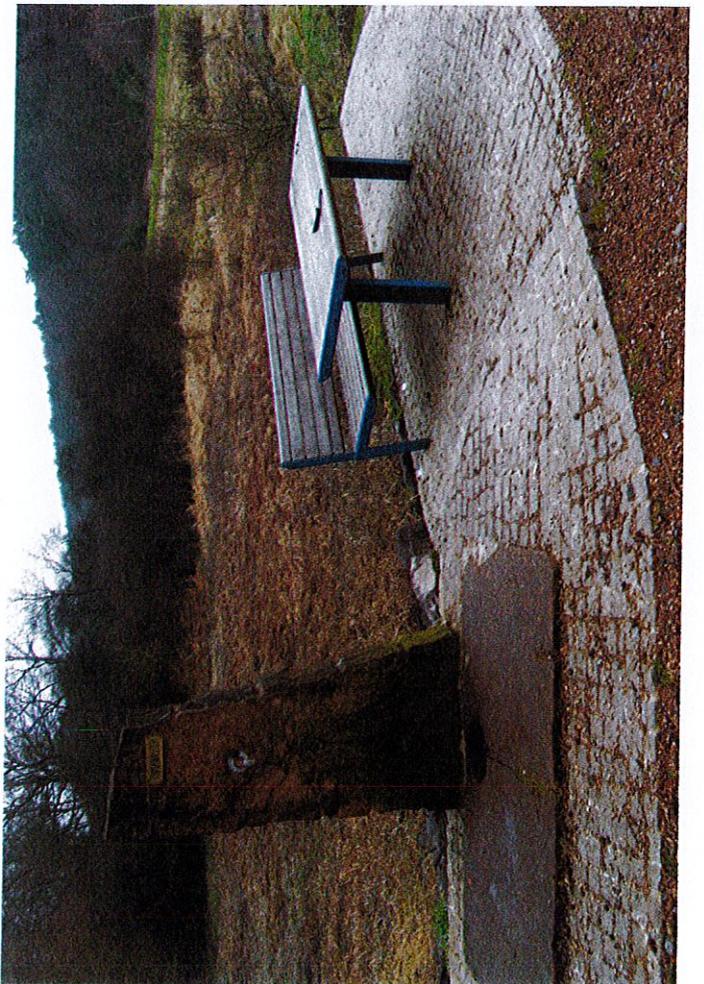
2



12



13



3



6



4

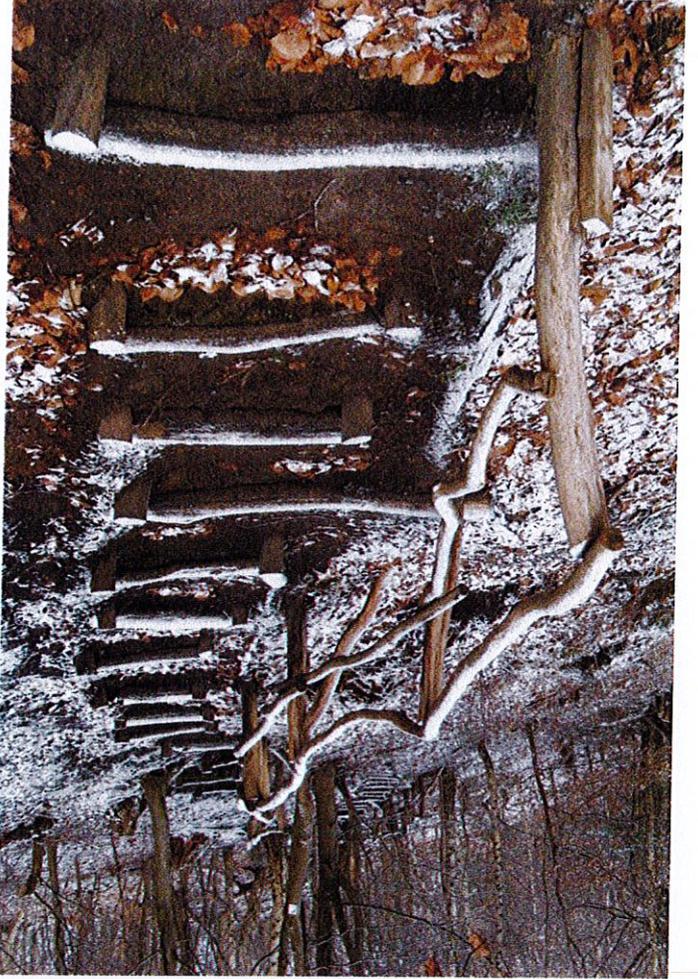


7

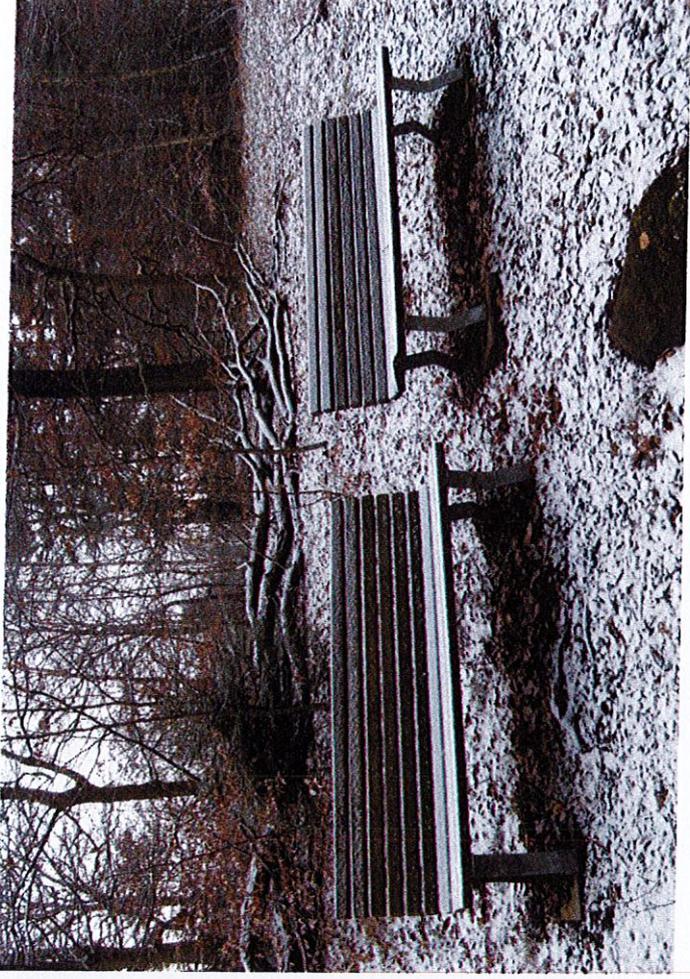


5

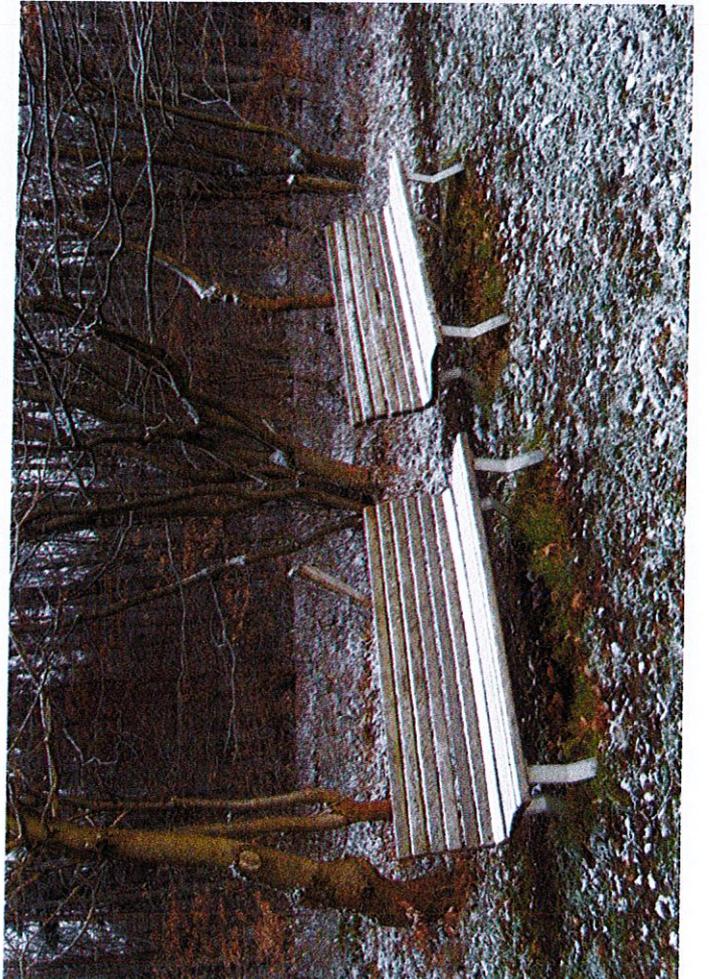
10



11



8



9



Betriebsanweisung

Verkehrssicherung



Stand: Februar 2013

Sie finden Nachhaltigkeit modern?

Wir auch –
seit 300 Jahren.



Herausgeber:

SaarForst Landesbetrieb

Von der Heydt 12

66115 Saarbrücken

tel.: 0681/9712-01

fax: 0681/9712-150

mail: poststelle@sfl.saarland.de

Internet: www.saarforst.de

Inhalt

1. Geltungsbereich und Zweck	Seite
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Zweck	4
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen	
2.1 §§ 823, 839 BGB „Verkehrssicherungspflicht“	5
2.2 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH-) vom 21.1.1965 und 4.3.2004	5
2.3 Regelungen des § 14 BWaldG in Verbindung mit § 25 (5) LWaldG	7
2.4 Rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes	8
3. Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflicht) im Wald	
3.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestand	8
3.2 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen	9
3.2.1 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr	9
3.2.2 Kontrolle an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen	9
3.3 Verkehrssicherungspflicht im Umfeld von baulichen Einrichtungen im Wald	10
3.3.1 Kontrolle des umgebenden Baumbestandes	10
3.3.2 Technisch-baufachliche Prüfung	11
3.4 Jagdliche Einrichtungen	11
3.5 Sonstige bauliche Anlagen	11
3.6 Kontrolle bei baulichen Einrichtungen nach extremen Wetterereignissen	12
4. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen etc.	
4.1 Regelkontrollen	12
4.2 Zusatzkontrollen	13
5. Verkehrssicherungspflicht an Grenzen zu Bebauungen	13
6. Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz	
6.1 Verkehrssicherungspflicht in Schutzgebieten	14
6.2 Verkehrssicherungspflicht bei Biotopbäumen und imposanten Einzelbäumen	14
7. Dokumentation	15
8. Fortbildung	15
9. Anhang	15

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

Die Betriebsanweisung „Verkehrssicherung“ gilt für Bäume und Baumbestände, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Zuständigkeitsbereich von SaarForst Landesbetrieb (SFL) **von den jeweils vor Ort verantwortlichen Revierleiterinnen und Revierleitern kontrolliert werden müssen.**

1.2 Zweck

Bäume erfüllen zahlreiche Nutz- und Schutz-Funktionen, sind Lebensraum für andere Organismen. Sie sind unverzichtbarer Teil unserer Umwelt.

Als lebende Organismen entfalten Bäume eine artbedingte individuelle Entwicklung und Lebenserwartung. Sowohl durch natürliche biologische Vorgänge (z.B. Absterben von Ästen, bruchgefährdete Zwiesel, Holzfäulen, Krankheiten etc.) als auch durch äußere Einflüsse können Umstände auftreten, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Bäume, deren Vitalität und Gesundheit beeinträchtigt ist, sind besonders anfällig. Darüber hinaus können Bäume spontan versagen, auch wenn keine Schadsymptome zuvor erkennbar waren.

Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (Verkehrssicherungspflicht) folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, d.h. für einen verkehrssicheren Zustand der Bäume zu sorgen. Der für die Bäume Verantwortliche ist demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Die regelmäßige Kontrolle ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen frühzeitig zu erkennen, um zielgerichtete Maßnahmen zur Schadensvermeidung einzuleiten und somit der Verkehrssicherungspflicht zu genügen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Baumkontrolle und nachfolgende Maßnahmen als Einheit zu betrachten. Notwendige Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von Trockenästen, die Entlastung von Kronen und die Fällung des Baumes. Die Entnahme eines gefährlichen Baumes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, bildet so den Abschluss der Baumkontrolle.

Die SFL-Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht stellt für die Überprüfung der Verkehrssicherungspflicht von Bäumen allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen auf, die auf den derzeitigen gesicherten Erkenntnissen der Baumkunde sowie den Erfahrungen der Praxis beruhen.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 §§ 823, 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Verkehrssicherungspflicht“

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht ist von der Rechtsprechung als Teilaspekt der allgemeinen Deliktshaftung gemäß § 823 BGB bzw. im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB entwickelt worden.

Demnach hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierenden Risiken zu treffen.

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist der für die Bäume Verantwortliche (Verfügungsberechtigte) für den verkehrssicheren Zustand der Bäume verantwortlich und demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen und/oder Sachen zu verhindern.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs.

2.2 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21.01.1965 und 04.03.2004 und vom 02.10.2012

In den Urteilen vom 21.01.1965 und vom 04.03.2004 wurden grundlegende Aussagen zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen getroffen, die in der späteren Rechtsprechung fortentwickelt wurden.

Das BGH-Urteil vom 02.10.2012 betrifft die Verkehrssicherungspflicht im Wald, aber nicht die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen.

Im Hinblick auf die Straßen-Verkehrssicherungspflicht als Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stellt der BGH fest (BGH-Wortlaut *kursiv*):

*„dass nicht verlangt werden kann, eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren“ zu halten, da dies objektiv unmöglich ist. Der BGH fordert vom Pflichtigen eine **regelmäßige Kontrolle** der Straße, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Kontrolle hat in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen.*

Was den Umfang der Straßenkontrolle anbelangt, fordert der BGH *nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik* geeignete und genügend erscheinende Sicherungen, mit denen *den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.*

Der BGH spricht von *einer sorgfältigen äußeren Besichtigung* der Bäume und meint damit nicht die *Forstbeamtin/den Forstbeamten mit Spezialerfahrungen (!).*

Eine eingehende fachmännische Untersuchung muss erst bei Feststellung verdächtiger Umstände veranlasst werden. Die Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung ergibt sich zum Beispiel aus trockenem Laub, dünnen Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, dem hohen Alter, dem Erhaltungszustand, der Eigenart seiner Stellung, dem statischen Aufbau usw.

Der BGH präzisiert die im Gefahrenfalle zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich dass die/der Pflichtige Bäume oder Teile von ihnen entfernen muss, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. In diesem Zusammenhang hebt der BGH hervor, dass zwar jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle darstellt, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen aber nicht immer erkennbar. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.

Der BGH weist darauf hin, dass eine Behörde als Straßenverkehrssicherungspflichtiger ihre Dienstanweisungen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so halten muss, dass diese ihre Sichtkontrollen sachgemäß und Erfolg versprechend vornehmen können, um bei Gefahrenverdacht sogleich Spezialuntersuchungen zu veranlassen.

Fazit: 2-stufiges Baum-Kontrollverfahren

Der BGH legt sich in der Häufigkeit von Baumkontrollen ausdrücklich nicht fest, sondern macht sie im Wesentlichen von den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, dem Zustand des Baumes, den Standortbedingungen sowie der Art, Entwicklungsphase und Alter des Baumes abhängig.

In diesem Rahmen wird die regelmäßige Kontrolle in angemessenen Zeitabschnitten gefordert.

In der 1. Stufe erfolgt die rein visuelle Kontrolle des Baumes. Verlangt wird eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandskontrolle vom Boden aus, die Regelkontrolle als so genannte **fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme (VTA, Visual-Tree-Assessment)**.

Die fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme (VTA) ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SFL durchzuführen, die mindestens über einen Grundlehrgang in der VTA verfügen. Darüber hinaus ist diesem Personenkreis zukünftig mindestens eine diesbezügliche Fortbildung pro Jahr vorgeschrieben.

Bleiben nach der Regelkontrolle im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) Zweifel (mögliche äußerlich nicht erkennbare Schäden wie z.B. eine Kernfäule), so greift die 2. Stufe, in Form der eingehenden Untersuchung durch Fachkräfte mit den entsprechenden Fertigkeiten und Fachkenntnissen.

2.3 Regelungen des § 14 (1) BWaldG in Verbindung mit § 25 (5) LWaldG

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht erfolgte bei der Novellierung des BWaldG vom 31.07.2010 eine wichtige Änderung.

Nach § 14 (1) BWaldG - Betreten des Waldes - geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr. Nach LWaldG § 25 (5) erfolgt die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr. Das BWaldG verweist in diesem Zusammenhang auf die typischen Waldgefahren.

Der BGH zählt in seinem Urteil vom 02.10.2012 zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, all die Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören, des Weiteren beispielsweise

- Umstürzende Bäume
- Abbrechende Äste, lebend oder trocken (abgestorben)
- Abgestorbene Bäume
- Unebenheiten im Gelände
- Nicht abgezäunte natürliche Hänge

Waldtypische Gefahren sind also solche Gefahren, die sich aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben, mit denen eine Waldbesucherin / ein Waldbesucher mithin rechnen muss.

Zum Vergleich kann auch auf § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen werden. Dieser lautet: „Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“

Im Gegensatz zu den typischen Gefahren lösen atypische Gefahren die Verkehrssicherungspflicht aus, d.h. sie müssen abgesichert oder beseitigt werden.

Der BGH zählt in seinem Urteil vom 02.10.2012 zu den **atypischen Gefahren** alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.

Als Beispiele für atypische Gefahren nennt der BGH (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel.

Weitere Beispiele für atypische Gefahren:

- Nicht gesicherte Baustellen im Rahmen der Holzernte
- Nicht gesicherte Gruben, Löcher etc.
- Hangkanten an Steinbrüchen in Folge Abbautätigkeiten.

2.4. Rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes

Die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß des §39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG gelten zwar grundsätzlich nicht für Bäume innerhalb des Waldes jedoch ist bei Maßnahmen in der Zeit vom 01.März bis 30. September, die der Gewährleistung der Verkehrssicherung dienen, trotzdem zu prüfen, ob keine Alternativen im Hinblick auf die Zeit und die Art der Ausführung bestehen.

Von der voran stehenden Ausnahme für Bäume innerhalb des Waldes sind jedoch die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG nicht abgedeckt. Zwar verstößt die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die den Anforderungen des §5 Abs. 3 BNatSchG entspricht, grundsätzlich nicht den Zugriffsverboten des §44 Abs. 1 bis 4; sind jedoch europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Im Zweifelsfall sollte vorsorglich die Naturschutzbehörde kontaktiert werden.

3. Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflicht) im Wald

3.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestand

Im Bestand gibt es keine Verkehrssicherungspflicht -Verpflichtung des Waldeigentümers für waldtypische Gefahren.

Ausnahme:

Atypische Gefahren müssen unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden.

3.2 Verkehrssicherungspflichten an Waldwegen

An Waldwegen gibt es keine Verkehrssicherungspflicht -Verpflichtung des Waldeigentümers für walddtypische Gefahren.

Ausnahme:

Atypische Gefahren müssen unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden.

3.2.1. Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr

Handlungspflicht besteht bei **Extremgefahr**. Eine Extremgefahr an Waldwegen liegt vor, wenn ein Schadensereignis für jedermann erkennbar unmittelbar bevor steht, beispielsweise:

- Angebrochene Bäume oder Baumteile, die Richtung Waldweg hängen
- Angeschobene Bäume, die Richtung Waldweg hängen
- Absterbende oder tote Bäume, die Richtung Waldweg hängen
- Bäume mit Befall holzzersetzender Pilze und Schadenspotenzial Richtung Waldweg

Wichtig:

Es besteht die umgehende Beseitigungspflicht der Gefahrenquelle ab Kenntnis der Umstände.

Diese umgehende Beseitigungspflicht bei Extremgefahren gilt für alle in der Betriebsanweisung beschriebenen Fälle und unabhängig von bereits durchgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen.

3.2.2 Kontrollen an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen

Bei besonderen Gefahrenlagen nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) sind Kontrollen erforderlich.

Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Revierleiterin / jeder Revierleiter eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo er / sie eine Kontrolle vornehmen muss.

Bei den Kontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Kontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.

Die Kontrolle auf wetterbedingte Extremgefahren kann im Rahmen einer langsamen Autofahrt durchgeführt werden. Die /der Kontrollierende ist dabei Beifahrerin / Beifahrer.

3.3 Verkehrssicherungspflicht im Umfeld von baulichen Einrichtungen im Wald

Für den angrenzenden Waldbestand in Nachbarschaft von Erholungs-Einrichtungen, die zum Verweilen einladen, wie z.B. Spielplätze, Grillplätze, Schutzhütten, Ruhebänke, Picknickplätze, Aussichtsplattformen u.a. gelten **erhöhte Anforderungen** an die Verkehrssicherungspflicht .

Eine Liste der ständig zu kontrollierenden baulichen Einrichtungen ist verpflichtend auf Revierebene anzufertigen.

Die Kontrolle baulicher Einrichtungen im Wald im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht umfasst zwei Aspekte:

- Kontrolle des umgebenden Baumbestands (3.2.1)
- Technisch-baufachliche Prüfung (3.2.2)

3.3.1 Kontrolle des umgebenden Baumbestandes

In der Tiefe einer Baumlänge, gemessen von der Außenkante der Erholungs-einrichtung, werden alle Bäume einer regelmäßigen 2-mal jährlich stattfindenden (belaubt – unbelaubt) fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) unterzogen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Wegen bestmöglicher Sichtbarkeit holzzeretzender Pilze ist es sinnvoll, die Regelkontrolle „belaubt“ im Spätsommer / Frühherbst eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Regelkontrolle „unbelaubt“ findet im zeitigen Frühjahr statt.

Sofern Gefahrenbäume festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Beseitigung der Bäume angemessen ist oder ob stattdessen die Erholungseinrichtung aufgegeben wird.

Nach Witterungsextremen (z.B. Stürme, Orkane, extremer Nassschnee, Eisregen, Gewitter mit Blitzschlag) sind die Bäume im Umfeld der baulichen Einrichtung außerhalb der oben genannten Regelkontrolle zeitnah im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Ggf. vorhandene Gefahren sind umgehend zu beseitigen, bzw. die bauliche Einrichtung zu sperren, bis die Gefahr beseitigt worden ist. (Vgl. auch Abschnitt 3.6)

3.3.2 Technisch-baufachliche Prüfung

Vorhandene Spielplätze und Spielgeräte, Erholungseinrichtungen, etc. müssen einer Erstkontrolle durch eine autorisierte Prüfinstitution (z.B. TÜV-Saarland) unterzogen werden. Die Revierleiterinnen und Revierleiter melden solche Anlagen mit der Erstellung der revierweisen Liste der Erholungseinrichtungen. Die Meldung ist an den Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen zu richten.

Der Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen veranlasst objektbezogene technische Überprüfungen. Bei der Erstbegutachtung der Spielplätze und Spielgeräte sind die nachfolgenden Regelkontrollen incl. Führen eines Kontrollbuchs durch die zuständige Revierleiterin / den zuständigen Revierleiter mit dem externen Prüfer abzustimmen.

3.4 Jagdliche Einrichtungen

Für jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Hochsitze, Kanzeln) im Staatswald, in denen SFL die Jagd in Eigenregie ausübt, erstreckt sich die Verkehrs-sicherungspflicht auf die Standsicherheit und sonstige techn. Sicherheit (wie z. B. die Trittsicherheit der Leiter-sprossen) der jagdlichen Einrichtungen.

Die Bäume in der Umgebung werden im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenschein-nahme (VTA) kontrolliert. Sofern Gefahrenbäume festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Beseitigung dieser Bäume angemessen ist oder ob stattdessen die jagdliche Einrichtung aufzugeben ist.

Die Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen sowie des Baumbestandes ist jährlich von der Revierleiterin / von dem Revierleiter oder einer von dieser / diesem beauftragten Person durchzuführen und zu dokumentieren.

3.5 Sonstige bauliche Anlagen

Darunter sind u.a. Forstschraken, Brücken, Brückengeländer, Handläufe, aufgelassene ehemals militärisch genutzte Areale und Gebäude zu verstehen.

Forstschraken in ordnungsgemäßen Zustand sind rot-weiß gestrichen und zusätzlich mit Reflexionsstreifen versehen. In schwer einsehbaren Bereichen (Kurve) ist ein entsprechendes Warnschild in entsprechendem Abstand - i.d.R. 50 m - aufzustellen.

Die sonstigen baulichen Anlagen und deren Absicherungen werden regelmäßig 2x pro Jahr kontrolliert. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Mängel sind ab Kenntnis unverzüglich zu beheben.

Je nach Objekt muss im Bedarfsfall eine externe Prüfung erfolgen. Die Reviere melden einzelfallweise an Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen.

3.6 Kontrollen bei baulichen Einrichtungen nach extremen Wetterereignissen

Das oben unter 3.2.2. gesagte bzgl. Kontrollen nach extremen Wetterereignissen an Waldwegen gilt auch bei baulichen Einrichtungen (3.3.1. bis 3.5.) im Wald sinngemäß (hier bedeutet dies zusätzliche Kontrollen).

4. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen etc.

4.1 Regelkontrollen

Nach allgemeiner Auffassung bestimmt sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs. Letztendlich geht es hierbei um den Vertrauensschutz der Verkehrsteilnehmer. Der Benutzer einer Straße etc. muss grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass er bei zweckgemäßer Nutzung nicht durch äußere Umstände, auf die er im Gegensatz zum Unterhaltspflichtigen keinen Einfluss hat, geschädigt wird.

Für die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen, Eisenbahnlinien, Versorgungsleitungen, Radwegen und behindertengerecht ausgebauten Waldwegen gelten erhöhte Anforderungen. Diese erklären sich einerseits durch höhere Geschwindigkeiten des Verkehrs, andererseits auch durch die herabgesetzten Reaktionszeiten.

Radwege im Sinne dieser Betriebsanweisung sind ausschließlich die vom Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit entsprechendem Ausbaustandard angelegten und bezüglich Wegebeschaffenheit unterhaltenen, ausgeschilderten und kartenmäßig erfassten Radwege, sowie die so genannten „Saarland – Radwege“.

Waldwege auf denen z.B. auch Rad gefahren wird, (ob speziell ausgewiesen oder nicht), sind keine „Radwege“ im Sinne dieser Betriebsanweisung.

Den Revieren wird eine Karte mit den genannten Radwegen zur Verfügung gestellt.

Der betreffende Wald ist zweimal pro Jahr zu kontrollieren (belaubt – unbelaubt).

Die Tiefe der Kontrolle beträgt eine Baumlänge. Dabei werden alle Bäume der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) unterzogen.

Wegen bestmöglicher Sichtbarkeit holzersetzer Pilze findet die Regelkontrolle „belaubt“ im Spätsommer / Frühherbst eines jeden Jahres statt.

Die Regelkontrolle „unbelaubt“ findet im zeitigen Frühjahr statt.

4.2 Zusatzkontrollen

Bei besonderen Gefahrenlagen nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) sind Zusatzkontrollen erforderlich.

Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Revierleiterin / jeder Revierleiter eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo eine Zusatzkontrolle vornehmen ist.

Bei den Zusatzkontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Zusatzkontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.

Die Zusatzkontrolle auf wetterbedingte Extremgefahren kann im Rahmen einer langsamen Autofahrt durchgeführt werden. Der Kontrolleur ist dabei Beifahrer.

Die Zusatzkontrolle entlang öffentlicher Straßen beinhaltet die Dokumentations- und Gefahrenbeseitigungspflicht.

Die festgestellten Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen.

5. Verkehrssicherungspflicht an Grenzen zu Bebauungen

Die Kontrolle an Grenzen zu Bebauungen ist analog zu Punkt 4. Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen etc. durchzuführen.

Die höchsten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht von Bäumen werden an die Verantwortlichen entlang der Grenzen zu Kindergärten, Schulen und anderer Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung gerichtet.

Kinder und junge Menschen können selbst walddtypische Gefahren (!), oftmals nicht erkennen, deshalb gehören solche Bereiche zu den sensibelsten Bereichen der Verkehrssicherungspflicht.

6. Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz

6.1 Verkehrssicherungspflicht in Schutzgebieten

Dazu gehören Naturschutzgebiete, Biosphären-Kernzonen, Naturdenkmale u.a. In den genannten Schutzgebieten mit besonderer Schutzkategorie wird unter Artenschutzaspekten bei Bedarf und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in der Baumkontrolle 2-stufig verfahren:

- Stufe 1: Inaugenscheinnahme nach VTA;
- Stufe 2: eingehende Untersuchung z.B. mit Schalltomograf (DSTA).

Ziel ist, Verkehrssicherungspflicht mit natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten zu verknüpfen und daraus ein Konzept für den Erhalt eines konkreten Baumes zu entwickeln. Grundsätzlich sind dafür die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der unteren Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug werden die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der zuständigen Naturschutzbehörde im LUA zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Eine Liste der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LUA ist im Anhang 1 beigefügt.

6.2 Verkehrssicherungspflicht bei Biotopbäumen und imposanten Einzelbäumen

Bei Biotopbäumen / imposanten Einzelbäumen muss ggfls. auch außerhalb der unter 6.1 genannten Flächenschutzkategorien die geschilderte 2-stufige Vorgehensweise gewählt werden, um so Einzelfall bezogen einen fachlich fundierten Kompromiss zwischen Verkehrssicherungspflicht – Erfordernissen und baumbезogenen Schutzaspekten herzustellen.

7. Dokumentation

Für die Dokumentationen der Verkehrssicherungspflicht sind die entsprechenden Kontrollblätter zu verwenden.

Die Kontrollblätter (Regelkontrollen und Zusatzkontrollen, Kontrollbuch für Spielplätze) sind revierweise dem jeweils zuständigen Kooperationsverantwortlichen zur Gegenzeichnung vorzulegen und danach zentral zu archivieren. Der Kooperationsverantwortliche ist verpflichtet mindestens stichprobenartig in einer angemessenen Frist von maximal drei Monaten nach Vorlage der Kontrollblätter die Richtigkeit zu überprüfen.

Verbindliche Termine:

- **Vorlage „unbelaubt“: 01.05.**
- **Vorlage „belaubt“: 31.10.**

8. Fortbildung

SFL führt jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, die mit Verkehrssicherungspflicht betraut sind.

Die Fortbildungsveranstaltung ist für den betroffenen Personenkreis verpflichtend.

Weitere Schwerpunktveranstaltungen werden bei Bedarf angeboten.

9. Anhang

Rechtsquellen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002
- Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 31.07.2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 28.10.2008
- Baumkontrollrichtlinie (FLL), Ausgabe 2010
- Visual Tree Assessment (VTA)

Ansprechpartner Naturschutzbehörde (LUA), soweit regionale Aufgabenwahrnehmung (ohne fachthemenbezogene Aufgabenverteilung)

Telefon: 0681/8500-Durchwahl
e-Mail: lua@lua.saarland.de

Fachbereichsleiterin Naturschutz:

Fr. Schneider -1150
c.schneider@lua.saarland.de

Ansprechpartner (gemeindebezogen):

Hr. Kunz -1359
m.kunz@lua.saarland.de

Hr. Martin Brill -1369
m.brill@lua.saarland.de

Fr. Zeigerer -1197
a.zeigerer@lua.saarland.de

Hr. Nord -1165
s.nord@lua.saarland.de

Hr. Patric Brill -1394
p.brill@lua.saarland.de

Fr. Reith -1158
c.reith@lua.saarland.de

Bauleitplanung in Gem. St. Wendel:
Dr. Monzel -1159
m.monzel@lua.saarland.de

Fr. Leißner -1342
y.leissner@lua.saarland.de

Hr. Kilian -1152
m.kilian@lua.saarland.de



Stand: Dezember 2010

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am [24.03.2021](#) folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebung der Steuer

¹Die Gemeinde Großrosseln erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) ¹Der Besteuerung unterliegen, die im Gebiet der Gemeinde Großrosseln veranstalten, nachfolgenden Vergnügungen:

1. Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) ¹Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gelten auch Personal Computer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. ²Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) ¹Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 3 Steuerbefreiungen

¹Der Steuer unterliegen nicht:

1. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) ¹Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter als Veranstalter.

(2) ¹Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

(3) ¹Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsformen

¹Die Steuer wird erhoben

1. als Pauschsteuer, wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 handelt;
2. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 6.

II. Abschnitt

Pauschsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis

§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

(1) ¹Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. ²Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeiträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) ¹Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 22 vom Hundert des Einspielergebnisses;
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 20 vom Hundert des Einspielergebnisses.

²Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) ¹Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) ¹Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 7 Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

(1) ¹Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. ²Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) ¹Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.

(3) ¹Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Anmeldung der Veranstaltung

¹Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. ²Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. ³Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. ⁴Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

¹Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall des § 7 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Bei Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. ²Bis zum 14. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung unter Verwendung des durch die Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Gemeinde zu entrichten.

(2) ¹Bei den Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer-selbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Entnahmen

und Auffüllungen) der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. ²Die Zählwerksausdrücke müssen als Originalbelege vorgelegt werden. ³Die Gemeinde kann den Steuerpflichtigen von der Pflicht zur Vorlage der Zählwerksausdrücke befreien.

(3) ¹Die Gemeinde setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. ²Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. ³Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 11 Schätzung von Vergnügungssteuern

(1) ¹Sind die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Vergnügungssteuer gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt. ²Über die Schätzung erteilt die Gemeinde Großrosseln einen gesonderten Bescheid.

(2) ¹Die Schätzung der Vergnügungssteuer befreit nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nach den §§ 8 und 10.

§ 12 Verspätungszuschlag

¹Verstößt der Steuerschuldner gegen die Fristen der §§ 8 und 10 der Satzung, so kann die Gemeinde gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 a) KAG in Verbindung mit § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag beträgt 10 v.H. der festgesetzten Steuer.

§ 13 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Großrosseln Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und anderen Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Bezirk der Gemeinde vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. ²Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. ³Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Gemeinde auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. ⁴Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen, oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle (Gemeindeverwaltung) vorzulegen. ⁵Auf die Bestimmungen der § 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 14 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) ¹Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der § 12 Absatz 1 Nr. 4 a) KAG in Verbindung mit § 147 AO.

(2) ¹Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Großrosseln sind berechtigt, Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 98, 99 AO wird verwiesen.

(3) ¹Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Großrosseln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998(Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. § 8: | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Änderung des Apparatebestandes |
| 2. § 10 Abs. 1: | Abrechnung der Roheinnahmen nach § 6 und Anmeldung der Veranstaltung nach § 8 |
| 3. § 10 Abs. 2: | Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 |

§ 16 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

¹Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 17 Übergangsregelungen

¹Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtsbl. I S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013 außer Kraft¹²⁾.

Großrosseln, 24.03.2021

Der Bürgermeister:

J o c h u m

Einzusenden an:

Gemeinde Großrosseln, Fachbereich 4 - Finanzen, Kasse, Steuern, Klosterplatz 2, 66352 Großrosseln

Apparatesteuer-Anmeldung

nach § 10 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln (VgnSt-Satzung)

für das **Kalendervierteljahr 20...**

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Raum für amtliche Vermerke

Telefonisch erreichbar unter

E-Mail:

Kassenzeichen | | | | | | | | | | Bitte stets genau angeben

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a VgnSt-Satzung (mtl. 12 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt-Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 12 v.H. =	EUR

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b VgnSt-Satzung (mtl. 10 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt-Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 10 v.H. =	EUR

Festbeträge gemäß Anlage 3

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt-Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen u.ä.)					x 30,70 EUR =	EUR
in Aufstellorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.)					x 15,35 EUR =	EUR
Musikapparate					x 20,45 EUR =	EUR
					Steuerbetrag insgesamt	EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben

Rechtsgrundlage:

Vergnügungssteuergesetz und Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Großrosseln (VgnSt-Satzung)

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steueranmeldung muss nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis spätestens zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde Großrosseln eingehen (§ 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Großrosseln). Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss ebenfalls spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Großrosseln eingehen (§ 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Großrosseln). Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO erhoben.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung wird die Steuer gem. § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung festgesetzt. Die Steueranmeldung ist unverzüglich nachzureichen, da die Schätzung nicht von der Anmeldepflicht befreit.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung kann nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis eines Monats zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden (Verbot der Verrechnung).

Zahlen Sie bitte auf das Konto der Gemeinde Großrosseln, Konto-Nr. 12-872008, BLZ 590 501 01 bei der Sparkasse Saarbrücken (IBAN: DE76 5905 0101 0012 8720 08; BIC: SAKSDE55XXX) unter Angabe des Kassenzeichens.

Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der VgnSt-Satzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steuererklärung ein Kassenzeichen zugeteilt und mit dem ersten Vergnügungssteuerbescheid bekannt gegeben.

Nur für die Steuerstelle bestimmt	
Erfasst am:	Rechnerisch richtig:

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Anmeldung zurück an:

Gemeinde Großrosseln, Fachbereich 4 - Finanzen, Kasse, Steuern, Klosterplatz 2, 66352 Großrosseln.

Anlage 3 zur Apparatesteueranmeldung: Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate

für den Zeitraum _____

Kassenzeichen: _____

Name / Firma des Steuerpflichtigen

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Summe										
Übertrag auf Seite 2										

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Übertrag von Seite 1										
Gesamt										

**Haushalt des
Zweckverbandes
Regionalentwicklung Warndt
2021**

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung	3-4
Vorbericht	5-7
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	8
Haushaltsvermerke	9
Ergebnishaushalt	10
Finanzhaushalt	11-12
Teilhaushalte	
11030101 Zentrale Dienste	13-16
11050113 Jagdschloss Karlsbrunn	17-20
61020101 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	21-23
Produktorientierter Haushaltsquerschnitt (Übersicht gem. § 4 Abs. 7 KommHVO)	24-32
Entwicklung des Eigenkapitals	33

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt am **07.04.2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1	
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		für das Haushaltsjahr 2021
		EUR
1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf		68.985
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		66.337
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf		2.648
2. im <u>Finanzhaushalt</u> mit		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		297.000
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		387.000
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf		-90.000
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		90.000
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		3.200
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf		86.800
	§ 2	
Der Gesamtbetrag der <u>Kredite für Investitionen</u> wird festgesetzt auf		90.000
	§ 3	
Der Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> wird festgesetzt auf		0
	§ 4	
Der Höchstbetrag der <u>Kredite zur Liquiditätssicherung</u> wird festgesetzt auf		800.000

§ 5

Das Eigenkapital ist aufgebraucht. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann daher nicht festgesetzt werden.

§ 6

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf 53.905

Großrosseln, den 15.02.2021

Zweckverband Regionalentwicklung Warndt

Der Vorstandsvorsteher

Dominik Jochum

Vorbericht für den Haushaltsplan 2021

„Eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung des Warndts zu betreiben“ haben sich die Gemeinde Großrosseln, die Stadt Völklingen und der Regionalverband Saarbrücken auf die Fahne geschrieben. Im Innenhof des Jagdschlusses Karlsbrunn unterzeichneten die Verwaltungschefs im Jahr 2014 die Satzung, die die Grundlage für eine Reihe von Entwicklungsmaßnahmen sein soll. Eine von vielen Ideen:

- Die Einrichtung eines Kulturlandschaftszentrums im Jagdschloss
- Auch gilt es sich optimal für die kommende/n Leader-Förderperiode/n aufzustellen.

Um dies zu unterstützen, hat die Regionalversammlung des Regionalverbandes beschlossen, die Rücklage des Stadtverbandsanteils aus dem Rosselabkommen für die Umsetzung von Projekten zur Umweltverbesserung, zur Landschaftsgestaltung und Regionalentwicklung im Warndt an den Zweckverband zu übertragen. Die Regionalversammlung stellt die Mittel unter dem Vorbehalt zur Verfügung, dass die/der Vorsitzende des Zweckverbandes dem zuständigen Fachausschuss über den Projektplan und die Verwendung der Mittel jährlich Rechenschaft ablegt.

Das gesteckte Ziel, diese Gelder in Höhe von rund 385.000 Euro an den Zweckverband zu übertragen und im Jahr 2015 die notwendigen Organisationsstrukturen im Zweckverband aufzubauen und einen Geschäftsführer einzustellen, konnte bis Ende des Planjahres 2015 erreicht werden.

Die Projektentwicklung, insbesondere rund um das Jagdschloss Karlsbrunn bzw. andere Projekte anzuschließen bzw. voranzutreiben, konnte im Haushaltsjahr 2016 – wie geplant – erfolgreich in die Wege geleitet werden. Insbesondere wurde in dem Projekt Jagdschloss Karlsbrunn eine genaue Konzeption entwickelt, ein Kultur- und Tourismuszentrum zu etablieren, in welchem auch Trauungen und Hochzeiten bis hin zu kulturtouristischen Veranstaltungen durchgeführt werden können. Hierfür wurden die bereits in Vorjahren gefertigten Gutachten rund um das Objekt grundsätzlich überarbeitet und mit einem tragfähigen Konzept untermauert.

In einem 1. Akteurs Workshop konnten die Mitglieder des Zweckverbandes – vor dem Hintergrund der bisherigen Ideen und Vorarbeiten – ein gemeinsames Verständnis zur zukünftigen Entwicklung des Standorts entwickeln.

Durch die Berücksichtigung im Bundeshaushalt der Jahre 2016 und 2017 sowie im Landeshaushalt 2016 mit Mitteln in Höhe von insgesamt rd. 1.750.000 €, konnte dieses Projekt begonnen werden umzusetzen.

Im aktuellen Planjahr gehen die in Vorjahren begonnenen Planungen und Arbeiten rund um das Projekt weiter in die Umsetzung. Im Haushaltsjahr 2018 konnten – wie geplant – die antragsfähigen Unterlagen bei den Zuwendungsgebern eingereicht werden.

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird zum einen dadurch erreicht, dass die zur Verfügung stehenden zuvor genannten „Rossel-Gelder“ in das Projekt einfließen sollen, als auch dadurch, dass der Zweckverband sich die zu zahlende Umsatzsteuer wieder durch Vorsteuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt zurückfordert. Der Grundsatz lautet: Erst wenn die Zuwendungsbescheide der Fördermittelgeber vorliegen, kann mit der Umsetzung der Gesamtmaßnahme begonnen werden. Zum Ende des Jahres 2019 war dies schlussendlich auch der Fall. Den Bescheiden zur Folge, wird es vermutlich somit auch möglich sein, das Gesamtprojekt wie geplant, ohne die Aufnahme von sog. Fremdkapital durchzuführen.

Im Dezember 2019 konnte die Zweckverbandsversammlung den Auftrag für Architektenleistungen zur Umsetzung der Maßnahme (Leistungsphase 5-9) vergeben. Im aktuellen Haushaltsplan ist lediglich die Aufnahme eines Liquiditätskredites in der Größenordnung von rd. 800.000 € vorgesehen. Dieser soll eventuell auftretende

Liquiditätsspitzen zur Begleichung von Rechnungsbeträgen abdecken. Jedoch soll er auch nur in der Höhe aufgenommen werden, wie die Mittel hierzu auch tatsächlich benötigt werden.

Der Haushaltsplan 2019 sah u.a. auch eine notwendig gewordene Reparaturmaßnahme am Objekt „Jagdschloss Karlsbrunn“ vor. Hier wurde ein Wasserschaden im Jahr 2018 deutlich, welcher sich insgesamt betrachtet negativ auf die Ergebnisentwicklung des Gesamthaushaltes auswirkt. Die Verwaltung rechnete hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 20.000 €. Nachdem nun eine Trocknung vollständig eingetreten ist, wird der Schaden aktuell durch das Institut für Baustoffuntersuchung und Sanierungsplanung GmbH, Saarbrücken untersucht. Eine Umsetzung erfolgte bis dato noch nicht, da genau diese Untersuchung und eben die vorgenannte Trocknung noch abgewartet werden sollte. Der Verwaltung ist es jedoch gelungen, zumindest einen Teil der Kosten durch Versicherungsleistungen abdecken zu lassen. Hier kann der Zweckverband mit Einnahmen in Höhe von rd. 2.800 € rechnen. Die Maßnahme muss jedoch noch im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Die Mietwohnung im Jagdschloss Karlsbrunn steht seit 01.11.2019 leer. Die damalige Mieterin hat das Mietverhältnis gekündigt. Der Grund waren private Veränderungen gewesen. Eine Neuvermietung wird derzeit nicht durchgeführt, solange bis die Reparatur des Wasserschadens ausgeführt ist, da die Beseitigung des Schadens Auswirkungen auf die Mietwohnung haben könnte. Die Verwaltung hofft dabei auf eine Beendigung der Sanierung zur Mitte des Jahres 2021. Mieteinnahmen für die Wohnung wurden der Vorsicht halber nur zur Hälfte der Jahresmiete veranschlagt.

Die Treppenanlage Mittelrisalit am Jagdschloss soll im Zuge der Sanierung des Objektes ebenso mit instandgesetzt werden. Die Sanierung war ursprünglich Bestandteil der Gesamtmaßnahme, wurde jedoch herausgelöst, da die Mittel für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses für die Stromversorgung benötigt wurden.

Die Verwaltung hat für die nunmehr separat darzustellende Sanierung ebenso Fördermittel akquirieren können.

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 88.000 € gerechnet. Hiervon können rund 65% mit Mittel des Landes finanziert werden (rd. 57.000 €). Ebenso können gegebenenfalls Mittel des Landesdenkmalamtes hierzu gewonnen werden (rd. 9.000 €). An zu finanzierenden Eigenmittel fallen demnach noch rd. 22.000 € an. Diese müssen (nach heutiger Sicht) durch einen Kredit finanziert werden.

Die Mauern und Treppenanlage im Umfeld des Jagdschlusses sollen im Zuge der Sanierung des Objektes ebenso mit instandgesetzt werden. Die Sanierung ist notwendig geworden, nachdem zuerst die Treppenanlage, danach auch die Mauern aufgrund ihres baulichen Zustandes abgesperrt werden mussten. Teile der Mauer mussten zwischenzeitig bereits kontrolliert zum Einsturz gebracht werden (die Verwaltung berichtete bereits hierüber).

Die Verwaltung hat für die separat darzustellende Sanierung Fördermittel akquirieren können. So kann das Land insgesamt Mittel in einer Größenordnung von rd. 231.000 € bereitstellen. Hiervon kommen rd. 80.000 € aus Bundesmitteln.

Es wird mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von rd. 299.000 € gerechnet. Hiervon können somit aller Voraussicht nach rund 231.000 € mit Mittel des Landes und des Bundes finanziert werden. An zu finanzierenden Eigenmittel fallen demnach rd. 68.000 € an. Diese müssen (nach heutiger Sicht) durch einen Kredit finanziert werden.

Der Zweckverband hat in der jüngsten Vergangenheit auch sein Interesse an dem Premiumstandort für Industriekultur „Alte Grube Velsen“ deutlich gemacht. Um diesen Standort den Gemeinde- und Stadträten, potenziellen Zuwendungsgebern aus Bund, Land und dem Regionalverband sowie eventuell weiterer Fördermittelgeber vorstellen und präsentieren zu können, war es erforderlich gewesen, ein entsprechendes Strategie- bzw.

Nutzungskonzept erstellen zu lassen. Hierzu wurden in den Haushaltsplan 2019 Mittel in Höhe von rd. 10.000 € eingestellt. Den Betrag in gleicher Höhe konnte die Verwaltung auch in einer entsprechenden Einnahmenposition einstellen, da sich hier das Ministerium für Bildung und Kultur bereiterklärt hat, die Kosten zu 100 v.H. zu fördern. Das Konzept konnte erstellt und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Nunmehr liegt es an den zuständigen Landesbehörden, entsprechend Weiteres in dieser Sache in die Wege zu leiten. Der Zweckverband hat sein Interesse an einer Unterstützung der Entwicklung des Standortes bei der Vorstellung des Konzeptes nochmals bekräftigt.

Der Haushalt des Zweckverbandes ist grundsätzlich auszugleichen. So verlangt es § 82 Absatz 3 Satz 1 KSVG. Der Ausgleich ist sofern erforderlich durch Erhebung einer Umlage zu decken (§ 16 Absatz 1 Satz 1 KGG). Hinsichtlich der Ermittlung des umlagefähigen Finanzbedarfs ist auf § 16 Absatz 1 Satz 2 KGG zu verweisen. In analoger Anwendung von § 189a Absatz 3 KSVG müssen in Rechnungsjahren eingetretene Überschüsse und Fehlbeträge spätestens im zweitfolgenden Haushaltjahr in den Umlagebedarf eingerechnet werden. Im aktuellen Haushaltsjahr 2021 ist lediglich der aktuelle Umlagebedarf ausgewiesen. Ein etwaiger Umlagebedarf aus Vorjahren existiert derzeit nicht. Der Jahresabschluss 2019 ist aktuell noch nicht aufgestellt. Nach Aufstellung und Prüfung des Abschlusses 2019 wird ein etwaiger fehlender Umlagebedarf oder gar ein Überschuss in die Planung für das Jahr 2022 oder in einen Nachtrag für das aktuelle Planjahr 2021 eingearbeitet werden müssen.

Der laufende Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2021 zeigt darüber hinaus auch, dass die in der Satzung festgelegte Umlage (Grundfinanzierung) für das aktuelle Haushaltsjahr nicht ausreicht, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Durch die aktuellen Entwicklungen werden im Jahr 2021 wieder mehr Mittel zur Deckung der Gesamtaufwendungen benötigt. Die in der Satzung ausgewiesene Umlage, welche von jedem Mitglied entsprechend den genannten Anteilen zu entrichten ist, war bei Gründung des Verbandes lediglich eine sog. Schätzgröße. Es gab zum damaligen Zeitpunkt keine gesicherte Grundlage, auf der sich ein konkreter Umlagebetrag hätte festsetzen lassen können.

Der Umlagebedarf 2021 sieht die Verwaltung bei rd. 53.905 €.

Da der Zweckverband derzeit nicht beabsichtigt Bedienstete einzustellen, wird auf einen Stellenplan gem. § 5 KommHVO verzichtet.

Großrosseln, 15.02.2021

Der Verbandsvorsteher:



Dominik Jochum

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres 2021

Art der Verbindlichkeit	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 TEUR	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021 TEUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	0	90

Haushaltsvermerke für das Haushaltsjahr 2021

1.) Übertragbarkeit gemäß § 19 Abs. 2 KommHVO

Nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen können durch Entscheidung des Verbandsvorstehers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

2.) Zweckbindungen gemäß § 17 KommHVO

Keine.

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.244,80	33.805	53.905	32.185	32.185	26.135
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	13.572,13	11.600	11.680	20.200	20.200	26.200
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	439,11	440	600	600	600	600
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	915,60	0	2.800	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.171,64	45.845	68.985	52.985	52.985	52.935
11.	- Personalaufwendungen	-7.439,18	-7.460	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-32.583,08	-32.010	-51.510	-35.510	-35.510	-35.510
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-844,00	-552	-552	-552	-552	-552
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.305,38	-6.375	-6.275	-6.275	-6.275	-6.275
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-66.171,64	-46.397	-65.787	-49.787	-49.787	-49.787
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	-552	3.198	3.198	3.198	3.148
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	-550	-550	-550	-500
22.	= Finanzergebnis	0,00	0	-550	-550	-550	-500
23.	= Jahresergebnis	0,00	-552	2.648	2.648	2.648	2.648

*** Ende der Liste "Ergebnishaushalt" ***

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	60.149,00	33.805	53.905	32.185	32.185	26.135
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	9.479,73	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	14.873,36	11.600	11.680	20.200	20.200	26.200
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	439,11	440	600	600	600	600
7.	+ sonstige Einzahlungen	8.262,26	0	2.800	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.203,46	45.845	68.985	52.985	52.985	52.935
10.	- Personalauszahlungen	-7.439,18	-7.460	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-34.743,76	-32.010	-51.510	-35.510	-35.510	-35.510
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	-550	-550	-550	-500
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-9.479,73	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-29.838,49	-6.375	-6.275	-6.275	-6.275	-6.275
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-81.501,16	-45.845	-65.785	-49.785	-49.785	-49.735
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.702,30	0	3.200	3.200	3.200	3.200
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	500,00	0	297.000	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	500,00	0	297.000	0	0	0
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-40.166,60	0	-387.000	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-500,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.666,60	0	-387.000	0	0	0
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.166,60	0	-90.000	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-28.464,30	0	-86.800	3.200	3.200	3.200
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	90.000	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200

Pos.	Inhalt	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0	86.800	-3.200	-3.200	-3.200
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	86.800	-3.200	-3.200	-3.200
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-28.464,30	0	0	0	0	0
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-28.464,30	0	0	0	0	0

*** Ende der Liste "Finanzhaushalt" ***

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.244,80	33.805	53.905	32.185	32.185	26.135
	41410000 Zuweisungen vom Land	12.529,82	0	0	0	0	0
	41420000 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	38.714,98	33.805	53.905	32.185	32.185	26.135
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	439,11	440	600	600	600	600
	44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	439,11	440	600	600	600	600
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	571,60	0	0	0	0	0
	45613000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	571,60	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.255,51	34.245	54.505	32.785	32.785	26.735
11.	- Personalaufwendungen	-7.439,18	-7.460	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
	50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-5.400,00	-5.400	-5.400	-5.400	-5.400	-5.400
	50320000 für tariflich Beschäftigte	-407,76	-420	-410	-410	-410	-410
	50420000 für tariflich Beschäftigte	-1.523,42	-1.530	-1.530	-1.530	-1.530	-1.530
	50920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-108,00	-110	-110	-110	-110	-110
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
	52990000 Sonstige	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
14.	- bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.944,72	-4.975	-4.825	-4.825	-4.825	-4.825
	55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-51,00	-100	-150	-150	-150	-150
	55240000 Datenverarbeitung	-706,15	-700	-900	-900	-900	-900
	55250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-19.827,88	-2.900	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
	55350000 öffentliche Bekanntmachungen	-2.865,60	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	55410000 Versicherungsbeiträge	-75,00	-75	-75	-75	-75	-75
	55990000 Sonstige	-419,09	-200	-200	-200	-200	-200
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.791,90	-12.845	-12.685	-12.685	-12.685	-12.685
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	20.463,61	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
22.	= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	0,00	0	0	0	0	0
23.	= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	20.463,61	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050
24.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
26.	= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0	0	0	0	0
27.	= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	20.463,61	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	20.463,61	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050

*** Ende der Liste "Teilergebnishaushalt" ***

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	60.149,00	33.805	53.905	32.185	32.185	26.135
	61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	12.149,00	0	0	0	0	0
	61420000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	48.000,00	33.805	53.905	32.185	32.185	26.135
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	439,11	440	600	600	600	600
	64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	439,11	440	600	600	600	600
7.	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.588,11	34.245	54.505	32.785	32.785	26.735
10.	- Personalauszahlungen	-7.439,18	-7.460	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
	70220000 für tariflich Beschäftigte	-5.400,00	-5.400	-5.400	-5.400	-5.400	-5.400
	70320000 für tariflich Beschäftigte	-407,76	-420	-410	-410	-410	-410
	70420000 für tariflich Beschäftigte	-1.523,42	-1.530	-1.530	-1.530	-1.530	-1.530
	70920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-108,00	-110	-110	-110	-110	-110
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
	72990000 Sonstige	-408,00	-410	-410	-410	-410	-410
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-23.652,62	-4.975	-4.825	-4.825	-4.825	-4.825
	75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-51,00	-100	-150	-150	-150	-150
	75240000 Datenverarbeitung	-706,15	-700	-900	-900	-900	-900
	75250000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Ausgaben	-19.299,31	-2.900	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
	75350000 Öffentliche Bekanntmachungen	-2.865,60	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
	75410000 Versicherungsbeiträge	-75,00	-75	-75	-75	-75	-75
	75510000 Auszahlungen für Vorsteuer	-537,99	0	0	0	0	0
	75990000 Sonstige	-117,57	-200	-200	-200	-200	-200
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.499,80	-12.845	-12.685	-12.685	-12.685	-12.685
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.088,31	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1103	Zentrale Dienste
Produkt	110301	Zentrale Dienste
Leistung	11030101	Zentrale Dienste

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	29.088,31	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
39.	= Veränderung der Finanzmittel	29.088,31	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	29.088,31	21.400	41.820	20.100	20.100	14.050

*** Ende der Liste "Teilfinanzhaushalt" ***

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	13.572,13	11.600	11.680	20.200	20.200	26.200
	44120000 Mieten und Pachten	13.572,13	11.600	11.680	20.200	20.200	26.200
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	344,00	0	2.800	0	0	0
	45270000 Versicherungserstattungen	0,00	0	2.800	0	0	0
	45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	344,00	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.916,13	11.600	14.480	20.200	20.200	26.200
11.	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-32.175,08	-31.600	-51.100	-35.100	-35.100	-35.100
	52200000 Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	-3.825,24	-4.200	-4.000	-6.000	-6.000	-6.000
	52210000 Aufwendungen für Heizenergie	-8.745,98	-7.000	-6.000	-8.000	-8.000	-8.000
	52310000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reparaturen, etc.)	-2.490,96	-4.200	-23.000	-3.000	-3.000	-3.000
	52311000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	-4.056,06	-4.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
	52320000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-13.056,84	-12.200	-13.100	-13.100	-13.100	-13.100
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-844,00	-552	-552	-552	-552	-552
	57200000 Abschreibungen auf gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-292,00	0	0	0	0	0
	57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	-552,00	-552	-552	-552	-552	-552
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-994,96	-1.000	-1.050	-1.050	-1.050	-1.050
	55410000 Versicherungsbeiträge	-994,96	-1.000	-1.050	-1.050	-1.050	-1.050
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-34.014,04	-33.152	-52.702	-36.702	-36.702	-36.702
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-20.097,91	-21.552	-38.222	-16.502	-16.502	-10.502
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
22.	= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	0,00	0	0	0	0	0
23.	= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-20.097,91	-21.552	-38.222	-16.502	-16.502	-10.502
24.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
26.	= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0	0	0	0	0
27.	= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-20.097,91	-21.552	-38.222	-16.502	-16.502	-10.502
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-20.097,91	-21.552	-38.222	-16.502	-16.502	-10.502

*** Ende der Liste "Teilergebnishaushalt" ***

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	14.873,36	11.600	11.680	20.200	20.200	26.200
	64120000 Mieten und Pachten	14.873,36	11.600	11.680	20.200	20.200	26.200
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	2.800	0	0	0
	65270000 Versicherungserstattungen	0,00	0	2.800	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.873,36	11.600	14.480	20.200	20.200	26.200
10.	- Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-34.335,76	-31.600	-51.100	-35.100	-35.100	-35.100
	72200000 Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser	-12.348,34	-11.200	-10.000	-14.000	-14.000	-14.000
	72310000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-5.129,14	-4.200	-23.000	-3.000	-3.000	-3.000
	72311000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-3.801,44	-4.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
	72320000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-13.056,84	-12.200	-13.100	-13.100	-13.100	-13.100
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	2.442,09	-1.000	-1.050	-1.050	-1.050	-1.050
	75410000 Versicherungsbeiträge	-994,96	-1.000	-1.050	-1.050	-1.050	-1.050
	75510000 Auszahlungen für Vorsteuer	3.437,05	0	0	0	0	0
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-31.893,67	-32.600	-52.150	-36.150	-36.150	-36.150
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-17.020,31	-21.000	-37.670	-15.950	-15.950	-9.950
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	500,00	0	297.000	0	0	0
	68100000 Investitionszuweisungen vom Bund	0,00	0	80.000	0	0	0
	68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	217.000	0	0	0
	68140000 Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	500,00	0	0	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0

Haupt-Produktbereich	1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	1105	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Produkt	110501	Immobilienmanagement Hallen/Vereinsgebäude/etc.
Leistung	11050113	Jagdschloss Karlsbrunn

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	500,00	0	297.000	0	0	0
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-40.166,60	0	-387.000	0	0	0
	<i>78300000 Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen</i>	<i>-40.166,60</i>	<i>0</i>	<i>-387.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-500,00	0	0	0	0	0
	<i>78180000 Aktivierbare Zuwendungen an übrige Bereiche</i>	<i>-500,00</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.666,60	0	-387.000	0	0	0
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.166,60	0	-90.000	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-57.186,91	-21.000	-127.670	-15.950	-15.950	-9.950
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-57.186,91	-21.000	-127.670	-15.950	-15.950	-9.950
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-57.186,91	-21.000	-127.670	-15.950	-15.950	-9.950

*** Ende der Liste "Teilfinanzhaushalt" ***

Haupt-Produktbereich	6	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	6102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	610201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Leistung	61020101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
11.	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
14.	- bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-365,70	-400	-400	-400	-400	-400
	55370000 Bankgebühren	-365,70	-400	-400	-400	-400	-400
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-365,70	-400	-400	-400	-400	-400
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-365,70	-400	-400	-400	-400	-400
20.	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	-550	-550	-550	-500
	56170000 Zinsaufwendungen an private Unternehmen	0,00	0	-550	-550	-550	-500
22.	= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	0,00	0	-550	-550	-550	-500
23.	= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-365,70	-400	-950	-950	-950	-900
24.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
26.	= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0	0	0	0	0
27.	= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-365,70	-400	-950	-950	-950	-900
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-365,70	-400	-950	-950	-950	-900

*** Ende der Liste "Teilergebnishaushalt" ***

Haupt-Produktbereich	6	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	6102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	610201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Leistung	61020101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige Einzahlungen	8.262,26	0	0	0	0	0
	65400000 Sonstige Steuererstattungen	8.262,26	0	0	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.262,26	0	0	0	0	0
10.	- Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	-550	-550	-550	-500
	76180000 Zinsauszahlungen an private Unternehmen	0,00	0	-550	-550	-550	-500
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-8.627,96	-400	-400	-400	-400	-400
	75370000 Bankgebühren	-365,70	-400	-400	-400	-400	-400
	75500000 Auszahlungen für Umsatzsteuerüberhang	-8.262,26	0	0	0	0	0
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.627,96	-400	-950	-950	-950	-900
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-365,70	-400	-950	-950	-950	-900
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0

Haupt-Produktbereich	6	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	6102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	610201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Leistung	61020101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Pos.	Inhalt	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		des Vorvor-	des Vor-	des Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
		jahres	jahres	jahres	jahr + 1	jahr + 2	jahr + 3
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-365,70	-400	-950	-950	-950	-900
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	90.000	0	0	0
	<i>69140000 Einzahlungen aus Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>	<i>90.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200
	<i>79140000 Tilgung von Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>	<i>-3.200</i>	<i>-3.200</i>	<i>-3.200</i>	<i>-3.200</i>
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0	86.800	-3.200	-3.200	-3.200
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	86.800	-3.200	-3.200	-3.200
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-365,70	-400	85.850	-4.150	-4.150	-4.100
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-365,70	-400	85.850	-4.150	-4.150	-4.100

*** Ende der Liste "Teilfinanzhaushalt" ***

Pos.	Inhalt	Summe	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
			1	11	1103	110301	11030101
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	6	
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.905	53.905	53.905	53.905	53.905	53.905
3.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.680	11.680	11.680	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	2.800	2.800	2.800	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.985	68.985	68.985	54.505	54.505	54.505
11.	- Personalaufwendungen	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.510	-51.510	-51.510	-410	-410	-410
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-552	-552	-552	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.275	-5.875	-5.875	-4.825	-4.825	-4.825
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-65.787	-65.387	-65.387	-12.685	-12.685	-12.685
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	3.198	3.598	3.598	41.820	41.820	41.820
20.	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-550	0	0	0	0	0
22.	= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	-550	0	0	0	0	0
23.	= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	2.648	3.598	3.598	41.820	41.820	41.820
24.	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
26.	= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0	0	0	0	0	0
27.	= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	2.648	3.598	3.598	41.820	41.820	41.820
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
30.	= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	2.648	3.598	3.598	41.820	41.820	41.820

Pos.	Inhalt	Produktgruppe	Produkt	Leistung			
		1105	110501	11050113			
		Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Jagdschloss Karlsbrunn			
		EUR	EUR	EUR			
		1	2	3			
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
3.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0			
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.680	11.680	11.680			
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	2.800	2.800	2.800			
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0			
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0			
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.480	14.480	14.480			
11.	- Personalaufwendungen	0	0	0			
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0			
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.100	-51.100	-51.100			
14.	- bilanzielle Abschreibungen	-552	-552	-552			
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0			
16.	- Soziale Sicherung	0	0	0			
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.050	-1.050	-1.050			
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.702	-52.702	-52.702			
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-38.222	-38.222	-38.222			
20.	+ Finanzerträge	0	0	0			
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0			
22.	= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	0	0	0			
23.	= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-38.222	-38.222	-38.222			
24.	+ außerordentliche Erträge	0	0	0			
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0			
26.	= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0	0	0			
27.	= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-38.222	-38.222	-38.222			
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0			
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0			
30.	= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-38.222	-38.222	-38.222			

Pos.	Inhalt	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
		6	61	6102	610201	61020101
		Zentrale Finanzdienstleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
3.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
7.	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
8.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0
11.	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
14.	- bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
16.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0
17.	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-400	-400	-400	-400	-400
18.	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-400	-400	-400	-400	-400
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-400	-400	-400	-400	-400
20.	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0
21.	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-550	-550	-550	-550	-550
22.	= Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	-550	-550	-550	-550	-550
23.	= ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-950	-950	-950	-950	-950
24.	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
25.	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
26.	= außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0	0	0	0	0
27.	= Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-950	-950	-950	-950	-950
28.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0
29.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0
30.	= Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-950	-950	-950	-950	-950

*** Ende der Liste "Produktübersicht - Teilergebnishaushalt" ***

Pos.	Inhalt	Summe	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
			1	11	1103	110301	11030101
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	6	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.905	53.905	53.905	53.905	53.905	53.905
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.680	11.680	11.680	0	0	0
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600	600	600	600	600	600
7.	+ sonstige Einzahlungen	2.800	2.800	2.800	0	0	0
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0	0	0
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.985	68.985	68.985	54.505	54.505	54.505
10.	- Personalauszahlungen	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450	-7.450
11.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.510	-51.510	-51.510	-410	-410	-410
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-550	0	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0
15.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	0
16.	- sonstige Auszahlungen	-6.275	-5.875	-5.875	-4.825	-4.825	-4.825
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-65.785	-64.835	-64.835	-12.685	-12.685	-12.685
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.200	4.150	4.150	41.820	41.820	41.820
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	297.000	297.000	297.000	0	0	0
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	297.000	297.000	297.000	0	0	0
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-387.000	-387.000	-387.000	0	0	0
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-387.000	-387.000	-387.000	0	0	0

Pos.	Inhalt	Summe	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
			1	11	1103	110301	11030101
			Zentrale Verwaltung	Innere Verwaltung	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste	Zentrale Dienste
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	6	
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-90.000	-90.000	-90.000	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-86.800	-85.850	-85.850	41.820	41.820	41.820
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	90.000	0	0	0	0	0
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-3.200	0	0	0	0	0
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	86.800	0	0	0	0	0
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	86.800	0	0	0	0	0
39.	= Veränderung der Finanzmittel	0	-85.850	-85.850	41.820	41.820	41.820
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	0	-85.850	-85.850	41.820	41.820	41.820

Pos.	Inhalt	Produktgruppe	Produkt	Leistung			
		1105	110501	11050113			
		Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Jagdschloss Karlsbrunn			
		EUR	EUR	EUR			
		1	2	3			
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	11.680	11.680	11.680			
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
7.	+ sonstige Einzahlungen	2.800	2.800	2.800			
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.480	14.480	14.480			
10.	- Personalauszahlungen	0	0	0			
11.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.100	-51.100	-51.100			
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0			
15.	- Soziale Sicherung	0	0	0			
16.	- sonstige Auszahlungen	-1.050	-1.050	-1.050			
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.150	-52.150	-52.150			
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-37.670	-37.670	-37.670			
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	297.000	297.000	297.000			
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0			
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0			
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0			
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0			
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	297.000	297.000	297.000			
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-387.000	-387.000	-387.000			
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0			
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0			
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0			
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-387.000	-387.000	-387.000			

Pos.	Inhalt	Produktgruppe	Produkt	Leistung			
		1105	110501	11050113			
		Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Immobilienmanagemen t Hallen/Vereinsgebäude /etc.	Jagdschloss Karlsbrunn			
		EUR	EUR	EUR			
		1	2	3			
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-90.000	-90.000	-90.000			
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-127.670	-127.670	-127.670			
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	0	0			
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0	0	0			
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0	0	0			
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0	0	0			
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0			
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0			
39.	= Veränderung der Finanzmittel	-127.670	-127.670	-127.670			
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0			
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	-127.670	-127.670	-127.670			

Pos.	Inhalt	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung	
		6	61	6102	610201	61020101	
		Zentrale Finanzdienstleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	
3.	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	
7.	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0	
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0	0	
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0	
10.	- Personalauszahlungen	0	0	0	0	0	
11.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-550	-550	-550	-550	-550	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	
15.	- Soziale Sicherung	0	0	0	0	0	
16.	- sonstige Auszahlungen	-400	-400	-400	-400	-400	
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-950	-950	-950	-950	-950	
18.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-950	-950	-950	-950	-950	
19.	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	
21.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
22.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	
23.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	
25.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	
26.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	
28.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
29.	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	
30.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	

Pos.	Inhalt	Haupt-Produktbereich	Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Leistung
		6	61	6102	610201	61020101
		Zentrale Finanzdienstleistungen	Allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
32.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
33.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-950	-950	-950	-950	-950
34.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
34a.	+ Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200
36.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	86.800	86.800	86.800	86.800	86.800
37.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
38.	= Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	86.800	86.800	86.800	86.800	86.800
39.	= Veränderung der Finanzmittel	85.850	85.850	85.850	85.850	85.850
40.	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0
41.	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 39 u. 40)	85.850	85.850	85.850	85.850	85.850

*** Ende der Liste "Produktübersicht - Teilfinanzhaushalt" ***

**Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals
des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt**

	Allgemeine Rücklage	Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (-)	
04.04.2014	0,00		
31.12.2014	0,00	11.247,61	gemäß Ergebnisrechnung 2014
01.01.2015	0,00		
31.12.2015	11.247,61	11.250,17	gemäß Ergebnisrechnung 2015
01.01.2016	11.247,61		
31.12.2016	22.497,78	-7.890,73	gemäß Ergebnisrechnung 2016
01.01.2017	22.497,78		
31.12.2017	14.607,05	-14.607,05	gemäß Ergebnisrechnung 2017
01.01.2018	14.607,05		
31.12.2018	0,00	0,00	gemäß Ergebnisrechnung 2018
01.01.2019	0,00		
31.12.2019	0,00	12.903,00	gemäß Haushaltsplan 2019
01.01.2020	0,00		
31.12.2020	0,00	-552,00	gemäß Haushaltsplan 2020
01.01.2021	0,00		
31.12.2021	0,00	2.648,00	gemäß Haushaltsplan 2021

Großrosseln, 15.02.2021

gez.

Jochum, Vorstandsvorsteher

WasserZweckVerband Warndt

Am Bürgermeisteramt 1

66333 Völklingen - Ludweiler

Einladung

Zu der am Dienstag, den **13. April 2021, um 16:30 Uhr** in der **Rosseltalhalle**, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln, stattfindenden Sitzung der **Verbandsversammlung** des WasserZweckVerband Warndt, Völklingen-Ludweiler lade ich Sie hiermit ein. Sollte die Versammlung auf Grund der Entwicklung der Pandemie nicht stattfinden können, werden sie rechtzeitig informiert.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung**
- Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung** am 11.12.2020 – Öffentlicher Teil**
- Punkt 3) Zusätzliche Information der **Verbandsmitglieder****
- Punkt 4) Vergabe Finkenhain**
 - Punkt 4.1. Vergabe Tiefbauleistung
 - Punkt 4.2. Vergabe Materiallieferung
- Punkt 5) Vergabe Putz- und Malerarbeiten am **Betriebsgebäude****
- Punkt 6) Corona**
- Punkt 7) Mitteilungen und Anfragen**

Erläuterungen

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung

Der Vorstandsvorsteher begrüßt die Sitzungsmitglieder, er stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2020 – Öffentlicher Teil

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig/ mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.

Punkt 3) Zusätzliche Information der Verbandsmitglieder

Durch das Lava wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung der Verbandssatzung darauf hingewiesen, „dass der Zweckverband keinen Rechnungsprüfungsausschuss bilden darf“.

Der Betriebsleiter des WZV legt neben dem vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss einen Zwischenbericht und ggfls. einen geänderten Wirtschaftsplan vor. Der Wirtschafts- und Finanzplan wird in einer Sitzung der Verbandsversammlung beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst.

Vor dem Hintergrund der komplexen Materie des Wirtschaftsplanes und der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft halte ich es für sinnvoll, wenn die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan, die wirtschaftliche Entwicklung und evtl. besondere Ereignisse unterjährig informiert wird. Dies würde auch die Bewertung des Prüfungsberichtes der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erleichtern und das Verständnis der Zusammenhänge fördern.

Um zu vermeiden, dass die Geschäftsführung des WZV jedem einzelnen Mitglied Auskunft erteilen müsste, schlage ich vor, zweimal jährlich eine Information anzubieten. Die Geschäftsführung kann dann die o.a. Themen erläutern und detaillierter darstellen, als dies in einer Verbandsversammlung mit umfangreicher Tagesordnung der Fall wäre.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen: Die Geschäftsführung bietet zweimal jährlich Informationstermine für die Mitglieder der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan, die wirtschaftliche Entwicklung und besondere Ereignisse an.

Punkt 4) Vergabe Finkenhain

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. November 2020 den Finanzplan 2021 beschlossen. Der Finanzplan sieht für dieses Jahr Investitionen von 357.500 € in das Leitungsnetz vor. Bei der Vergabe Finkenhain rechnen wir mit einem Investitionsvolumen von ungefähr 150 T€, davon 20% Eigenleistung.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um die Erneuerung der Hauptleitung in der Straße Finkenhain in Ludweiler. Die Maßnahme wird im Vorfeld zu beginnenden Kanalbaumaßnahmen durchgeführt, womit Synergieeffekte entstehen.

Die Ausschreibung wurde am 20.02.21 in der Saarbrücker Zeitung und auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Submission findet am 22.03.20 statt. Die Angebotswertung liegt bis zur Verbandsversammlung vor.

Punkt 4.1. Vergabe Tiefbauleistung

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma mit den Tiefbauarbeiten zu beauftragen.

Punkt 4.2. Vergabe Materiallieferung

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma mit der Lieferung von Rohren und Formstücken zu beauftragen.

Punkt 5) Vergabe Putz- und Malerarbeiten am Betriebsgebäude

Durch den Einbau der neuen Türen, als Eingang zum Archiv und dem Betriebsgebäude selbst, ist der Putz der Fassade nicht mehr einheitlich und enthält zudem unverputzte Flächen. Unser Betrieb ist darauf ausgerichtet, perfektionistisch und akribisch zu sein und Hygiene im Umgang mit unserem Produkt in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen. Unser Betriebsgebäude soll dieses Bild mit der Optik seiner Fassade ganz offensichtlich vermitteln.

Bereits im letzten Jahr war geplant noch vor dem Jahresende zumindest die Front neu zu verputzen. Durch Coronabedingte Verzögerungen bei der Türmontage, sowie schlechter Witterung wurden die Arbeiten jedoch nicht begonnen. Zusätzlich zur Front soll auch die linke Seitenfassade gestrichen werden, was nun sinnvollerweise zusammen ausgeführt werden könnte.

Angebote wurden von der Firma Löbenbrück und der Firma Braun aus Dorf im Warndt, und der Firma Pratt aus Geislautern abgegeben. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Pratt aus Geislautern mit 16.080,87 € (netto).

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma Pratt mit den Verputz- und Malerarbeiten zu beauftragen.

Punkt 6) Corona

Die Corona- Pandemie schränkt das öffentliche Leben weiter massiv ein und gibt auch uns als WasserZweckVerband enge Handlungsspielräume. Immer wieder wurden im vergangenen Jahr, wie auch in diesem Frühjahr Maßnahmen ergriffen und Abläufe optimiert.

Ziel allen Handelns ist es immer, die Gesundheit von Mitarbeitern und Kunden zu schützen, aber vor allem auch bei einem Corona- Ausbruch handlungsfähig zu bleiben und die Trinkwasserversorgung im Warndt sicher zu stellen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Punkt 7) Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.



**Jahresbericht des kommunalen Beauftragten
für die Belange der Menschen mit Behinderungen
in der Gemeinde Großrosseln.
Berichtszeitraum: 2019-2020**



1. Vorwort
2. Kurze Bestandsaufnahme/Statistiken
3. Begehungen in den einzelnen Gemeindebezirken
4. Wünsche
5. Beratungen/Anträge/Hilfestellungen
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Mitwirkung in Gremien
8. Auszüge DIN-Normen



Da in unserer Gemeinde weiterhin Nachholbedarf in der Barrierefreiheit besteht, ist es sehr lobenswert, dass trotz klammer Kassenlage der Gemeinderat weiterhin Gelder in den Haushalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen eingestellt hat.

Danke an alle Verantwortlichen in den Gremien.

Mein schwieriges Aufgabenfeld besteht darin, Schwachstellen in allen Gemeindebezirken aufzuzeigen und mit allen Parteien einen gemeinsamen Weg zu finden, diese zu verbessern oder zu beheben. Daher ist eine Sachpolitik zum Wohle aller Bürger, besonders derer, die behindert sind, erstrebenswert und unausweichlich. Weiterhin werde ich versuchen, überparteilich und unvoreingenommen die Menschen zu unterstützen, die meinen Rat suchen.

Meinen Arbeitsschwerpunkt leite ich aus einem der u. a. Gesetze ab.

In Artikel 3, Absatz 3, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist der Satz:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ im November 1994 aufgenommen worden. Alles staatliche Handeln ist unter dieses Gebot gestellt.

G e s e t z N r. 1 5 4 1

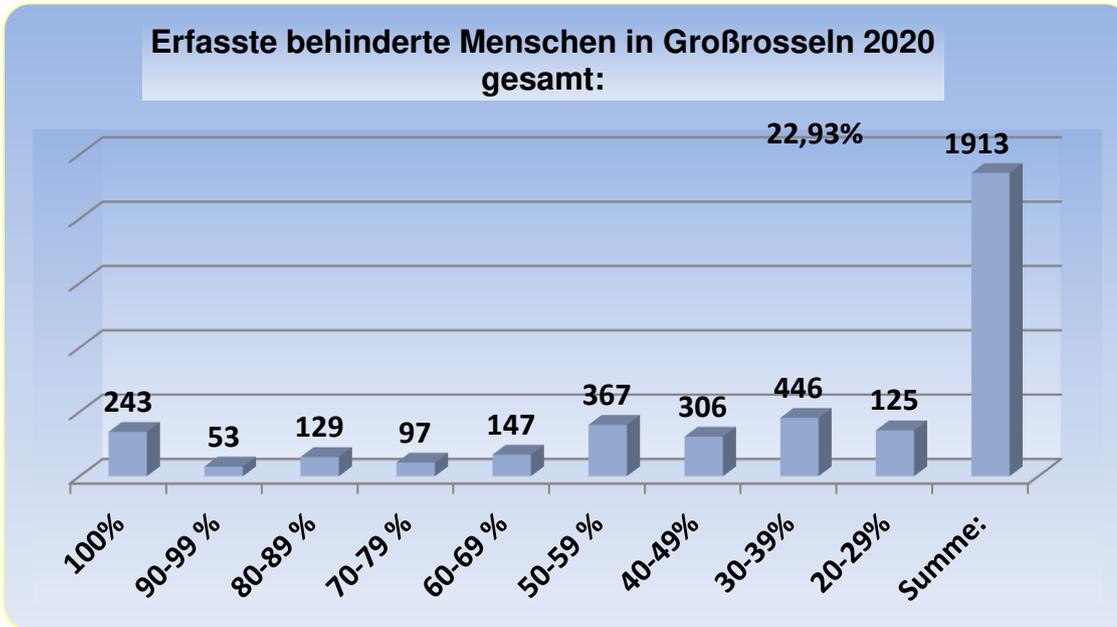
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)

§ 4 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden unterstehen und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften.



Zu 2: Bestandsaufnahme/Statistiken

Anteil der Bevölkerung in unserer Gemeinde (22,93%) die einen Grad der Behinderung haben.

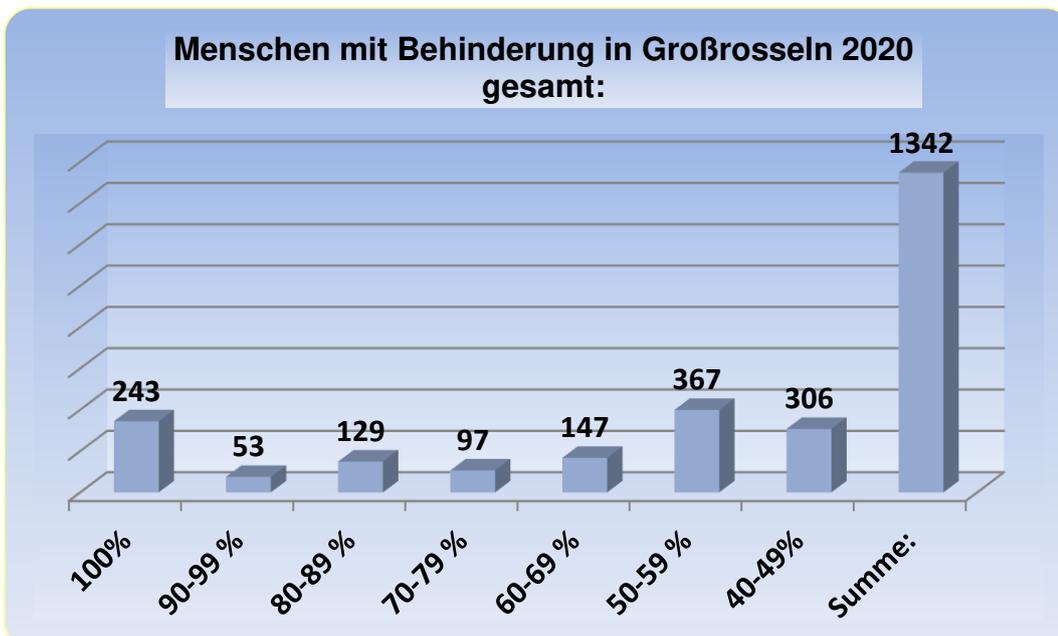


Quelle: LAS

Stand: 31.12.2020

Nach dem SGB IX § 2 ist man schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung (Ausnahme ist die Gleichstellung) von wenigstens 50% vorliegt.

Durch meine Arbeit und Kenntnisse an der Basis erlaube ich mir, auch solche Menschen mit in die Statistik aufzunehmen, die „nur“ 40% G.d.B. besitzen, da auch sie zum Teil sehr eingeschränkt sind. So haben wir in unserer Gemeinde **1342 Menschen (16,08%)** die ein Handikap haben.

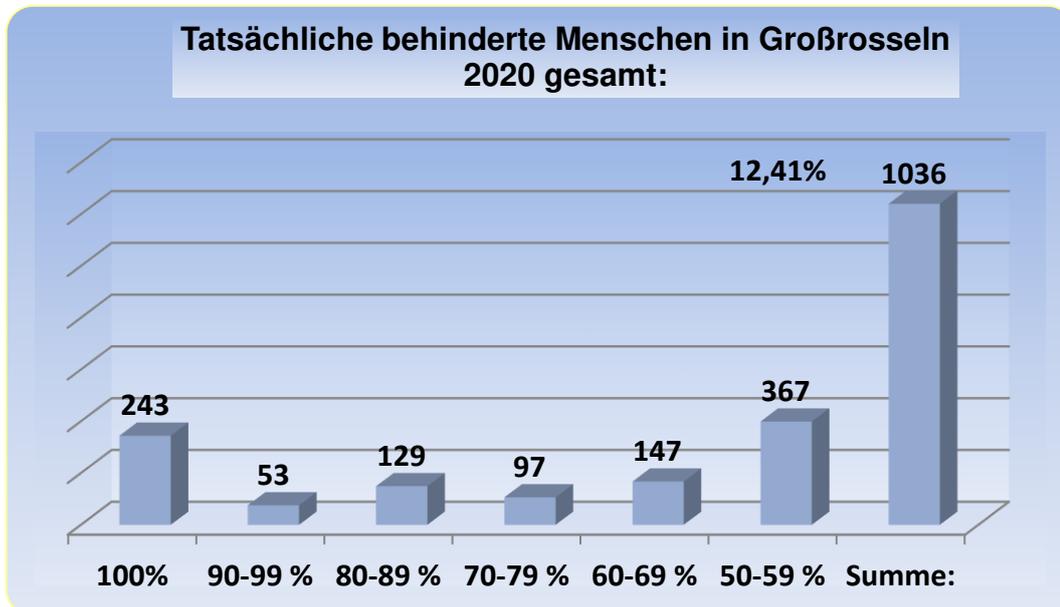


Quelle: LAS

Stand: 31.12.2020



Tatsächlich behinderte Menschen ab 50% G.d.B. in unserer Gemeinde sind **1036 (12,41%)**.



Quelle: LAS

Stand: 31.12. 2020

Zu 3: Begehungen in den einzelnen Gemeindebezirken

Bei der Begehung in Großrosseln wurden folgende Mängel festgestellt:

An der Zufahrtstraße nach Großrosseln am Ortseingangsbereich, hat man zur Ortsverschönerung eine kleine Verweil-Oase errichtet. Leider hat man die Zuwegung mit Rindenmulch hergestellt, sodass es einem Rollstuhlfahrer, Rollatorfahrer oder Kinderwagen fast unmöglich macht, dort zu verweilen.



Einige Randsteine mit einer wasserdurchlässigen Decke hergestellt, würden keine Probleme bereiten.



Zu 3: Bei der Begehung in St. Nikolaus wurden folgende Mängel festgestellt:

Der „Festplatz“ (Ortsmitte) ist nicht barrierefrei, da Menschen mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstühlen im Kiesbett stecken bleiben bzw. sich nur schwer fortbewegen können.

Bei einer weiteren Umgestaltung ist es zwingend notwendig, dass man sich im Vorfeld der **DIN 18040-3:2014-11(D) Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum** bedient!



Die Absenkungen (neuralgische Punkte sind bekannt) der Bürgersteige stehen noch aus.



Wie hier in der Kurve hinter den Gabionen.

Aus Karlsbrunn kommend, ist die Kurve nur sehr schwer einsehbar.



Der Eingang zur alten Schule ist noch immer nicht zugänglich.

Auch die Toilettenanlage ist nicht barrierefrei.

Erste Sondierungsgespräche sollten zeitnah folgen, um den Problemen gerecht zu werden.



Zu 3: Bei der Begehung in St. Emmersweiler wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Toilettenanlage auf dem Friedhof ist nicht barrierefrei (aus zwei mach eins?) bzw. leider meist verschlossen. (Mit einem Zeitschloss könnte man die Toilettenanlage geöffnet lassen).

Die Zuwegung zu den Gräbern hat eine Kante und ist >6% steil, was einen Besuch der Grabreihen für Menschen mit Rollatoren oder Rollstuhl unmöglich macht.

Der Parkplatz am Waldsee ist an vielen Stellen ausgeschwemmt, was für Mütter/Väter mit Kinderwagen, Rollatorfahrer und Rollstuhlfahrer schwer zu bewältigen ist.

Man hat den Ehrenfriedhof Emmersweiler als Hauptgedenkstätte auserkoren, umso sinnvoller wäre es, die Zuwegung auch barrierefrei zu gestalten.



Da die Grundstücke der Kirche gehören, sind Gespräche mit den Verantwortlichen zu führen.



Zu 3: Bei der Begehung in Dorf im Warndt wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Eingangstür zur Mehrzweckhalle müsste mit einem Euroschloss für Rollstuhlfahrer versehen werden, damit man die behindertengerechte Toilette auch bei Bedarf aufsuchen kann.

Die Toilettenanlage auf dem Friedhof ist jetzt ganztägig geöffnet, auch hier wäre eine barrierefreie Toilettenanlage (aus zwei mach eins?) wünschenswert.

Die Zuwegung zum „Karlsbrunner Feld“ ist in einem sehr schlechten Zustand.



Der Spazierweg wird stark von Eltern mit Kinderwagen und Rollatorfahrer/innen frequentiert, leider sind die Ausschwemmungen so stark, dass es fast unmöglich ist, den Weg zu nutzen.

Zu 3: Bei der Begehung in Naßweiler wurden folgende Mängel festgestellt:

Im Gemeindehaus sind die Toiletten nicht barrierefrei.

Bei anstehenden Sanierungsarbeiten wäre die Überlegung, diese barrierefrei zu gestalten sehr sinnvoll, da man das Gemeindehaus für verschiedene Festivitäten benötigt.



Zu 3: Bei der Begehung in Karlsbrunn wurden folgende Mängel festgestellt:

Der Eingang zum Friedhof (auch defekte Klinke) lässt sich nur nach außen öffnen, was sehr beschwerlich für Menschen mit Rollstuhl ist.

Die Toilettenanlage ist ganztägig (Zeitschloss?) geschlossen, was Probleme auch älterer Bürger/innen mit sich bringt. Eine barrierefreie Toilettenanlage (aus zwei mach eins?) wäre wünschenswert.



Die Zuwegung zum Karlsbrunner Feld (vom Dorf im Warndt kommend) ist für Menschen ohne Behinderung, schon beschwerlich. Alle Menschen mit Handikap und Eltern mit Kinderwagen, stehen vor einem Problem. Der ehemals asphaltierte Weg ist hin und benötigt eine Ausbesserung. Zudem wären zwei Ruhebänke auf dem gut besuchten Feldweg ri. Lauterbach toll anzusehen.

Zu 4: Beratungen/Anträge/Hilfestellungen

Bei Bürgerinnen und Bürgern wurden von mir 55 Anträge und Widersprüche (u.a. für den Pflegegrad, Behinderung, EU-Rente u.) gestellt.

In zahlreichen Beratungsgesprächen konnte ich den einen oder anderen Hinweis geben.

Bei 4 Familien war ich bei der Begutachtung des medizinischen Dienstes (MDK) zugegen.

Alle bekamen durch Intervenieren meinerseits die Pflegestufe bzw. Höherstufung.

Zu 5: Öffentlichkeitsarbeit

In Foren über die Pflege zu Hause; Integration Behinderter ins Berufsleben; Inklusion; UN-Konvention.

Hinzu kommen Ortsratssitzungen, Gemeinderatssitzungen, Bau- und Hauptausschusssitzungen sowie Arbeiten am Sozialgericht.

Zu 6: Mitwirkung in Gremien

Ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht



Zu 7: Auszug zu den DIN Normen

Auszug zur DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen –

Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude Ausgabe: 2010-10

Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören in Anlehnung an die Musterbauordnung

(§ 50 Abs. 2 MBO):

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

"Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Berücksichtigt werden insbesondere die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige)
- mit motorischen Einschränkungen
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen

einige Anforderungen dieser Norm führen auch zu Nutzungserleichterungen für Personen

- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind
- mit kognitiven Einschränkungen,
- die bereits älter sind,
- Kindern
- mit Kinderwagen oder Gepäck

Die DIN 18040-1 beschränkt sich auf öffentlich zugängliche Gebäude, speziell auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

Grundsätzlich neu sind die sensorische Anforderungen (visuell, akustisch, taktil) sowie die Formulierung von Schutzzielen.



Auszug zur DIN 18040-3:2014-11(D)

Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum.

"Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Berücksichtigt werden die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörbehinderung
- mit motorischen Einschränkungen
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind
- mit kognitiven Einschränkungen,
- die bereits älter sind,
- wie Kindern
- mit Kinderwagen oder Gepäck

Die Anforderungen der Norm sollen zu Nutzungserleichterungen führen.

Grundsätzlich neu sind die sensorische Anforderungen (visuell, akustisch, taktil) sowie die Formulierung von Schutzzielen.

Hierzu gehören auch:

Flächen, Raumbedarf/ Pflaster und Plattenbeläge/Leitsysteme/Fußgängerbereiche/Überquerungsstellen/
Rampen, Aufzüge, Treppen,/Parkplatz/ÖPNV, Bahnhöfe, Gleisanlagen/ Infrastrukturelemente, Ausstattung,
Möblierung im Verkehrs und Freiraum/Türen, Notruf, Sanitär/Freizeitanlagen.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Großrosseln, den 01.02.21

Der Weg ist das Ziel.

Uwe Prior